

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Das Koalitionsrecht in Deutschland. II	185	Lohnbewegungen und Streiks. Neue Reibungs-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Frage eines		flächen in der Damenkonfektion	194
Tarifgesetzes für Deutschland	187	Aus Unternehmerkreisen. Der Reichsbund bäu-	
Statistik und Volkswirtschaft. Die Wirkungen		merblicher Arbeitgeberverbände und das	
des Systems Taylor auf den Arbeitslohn.		Tarifwesen	195
— Ein bürgerlicher Gelehrter über die		Hygiene, Arbeiterschutz. Die Geisteskrankheit mit Rück-	
Notwendigkeit von Lohnforderungen. —		sicht auf die verschiedenen Berufe	198
Lebenshaltung und Löhne der britischen		Arbeiterversicherung. Die freien Gewerkschaften	
Arbeiterklasse	189	bei den Neuwahlen der Krankenkassenorgane	198
Soziales. Akademische Unterrichtsurs für Arbeiter	193	Mitteilungen. Für die Verbandsorganisationen	200
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	193	Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 3.	

### Das Koalitionsrecht in Deutschland.

II.

Eine der Haupttriebkraften in der gegenwärtigen Kampagne gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter ist das Terrorismusgeschrei gegen die freien Gewerkschaften. Jahrzehntlang haben die Arbeiter ihr bisheriges Koalitionsrecht mit dem zähesten Widerstand gegen die Unterdrückungsversuche von Staat und Arbeitgeber, von Polizei und Justiz er kämpfen müssen. Der Gewerkschaftler, der im Verdacht stand, Sozialdemokrat zu sein, wurde rücksichtslos aufs Pflaster geworfen und systematisch ausgesperrt und geächtet, von der Polizei durch Aufreizung von Hauswirten und Kostwirten außer Wohnung und Quartier gebracht und von Ort zu Ort gehetzt. Unter dem Ausnahmegesetz wurde alles aufgeboden, die Gewerkschaften zu vernichten. Und als das Ausnahmegesetz gefallen war, wurde dennoch die Justiz fortgesetzt gegen die Gewerkschaften und Streiker mobil gemacht. Eine wahre Manie der Verhängung härtester Strafen, eine Art Strafhangerei hatte die Justiz erfaßt — die Urteile von Löbtau, Essen usw. redeten eine furchtbare Sprache —, aber die Gewerkschaften und Streiks nahmen nicht ab. Man versuchte es von neuem auf gesetzlichem Wege durch die Zuchthausvorlage, die jedoch im Reichstage keine Mehrheit fand. Wiederum sollte die Justiz ermöglichen, was die Gesetzgebung versagte. Es kam die Zeit der Streikpostenverbote, der Empfehlung des preussischen Justizministers an die Staatsanwaltschaften, den Gewerkschaften mit dem Erpressungsparagrafen zu Leibe zu gehen, und der Terrorprozesse — eine Ueberspannung des Begriffs der Rechtswidrigkeit, wie sie der österreichische Justizminister a. D. Franz Klein bezeichnete, trat hervor. Jahr für Jahr wurden hunderte Monate von Kerker und Zehntausende Mark von Geldstrafe gegen unsere Genossen verhängt, wurden Tausende von Existenzen vernichtet und wurde der Kampf gegen die freien Gewerkschaften ganz offen in stetig gesteigerter Heftigkeit gepredigt. Wer hätte mehr Grund, sich über

Terrorismus zu beklagen als unsere Gewerkschaftler, denen das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht auf solche gewalttätige, Opfer verschlingende Weise streitig gemacht wird?

Aber während wir uns gegen diese fortgesetzten Angriffe zu wehren suchen, wächst das Geschrei über den Terrorismus der „sozialdemokratischen Gewerkschaften“. Alles fühlt sich von diesen „terrorisiert“ — der Arbeitgeber, in dessen Betrieb für die gewerkschaftliche Organisation agitiert wird oder an welchen Forderungen auf Lohnaufbesserung gestellt werden, der Unorganisierte, der zum Anschluß an die gewerkschaftliche Organisation gemahnt wird, der Auserwählte, dem Vorwürfe wegen seiner Gewerkschaftszersplitterung gemacht werden, der Geschäftsmann, dem die Arbeiter die aus Heim- oder Schwitzarbeit hervorgegangenen gesundheitschädlichen Produkte nicht mehr abkaufen wollen, der Saalbesitzer, bei dem kein Arbeiter mehr eintreten will, weil jener der Arbeiterschaft die Räume zu politischen Versammlungen verweigert, der Streikbrecher, der auf das Vorhandensein von Arbeitsstreitigkeiten aufmerksam gemacht wird, die Polizei, der es so schwer gemacht wird, einen plausibel klingenden Grund zum Einschreiten zu finden, der Richter, der sich darüber erlost, daß die „Genossen“ die Gesetze besser kennen wollen als er, und der Staat, weil die Gewerkschaften allen diesen Widerständen gegenüber noch immer nicht das Feld räumen, sondern kräftig weiter gedeihen. Das schlimmste Terrorgeschrei stimmen aber die bezahlten Unternehmersekretäre an, die, zu unwissend oder zu bequem, die Gewerkschaften mit organisatorischen Mitteln und Opfern zu bekämpfen, sie einfach durch die Gesetzgebung erwürgen lassen möchten, um diesen Gegner loszuwerden.

Worin besteht denn nun der Terror der freien Gewerkschaften? Besteht er in einem System fortgesetzter Gewalttätigkeiten gegen alles, was anderer Meinung ist? Keineswegs, denn gerade die frei organisierten Arbeiter müssen sich sehr in acht nehmen, gegen irgendeine Gesetzesbestimmung zu verstoßen, weil ein solches Verbrechen an ihnen zehnmal härter gerächt würde. Sie sind das Objekt

Gewerkschaftsführer, die im Reichstage sitzen, Gelegenheit hätten, ihre angeblichen religiösen und sozialpolitischen Anschauungen zu verwirklichen. Aber was geschieht?

Bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs im Reichstagsplenum sprach der Abgeordnete Erzberger für die Centrumspartei, der in zynischer Weise den Gesetzesentwurf in Grund und Boden verdonnerte. Das war eine Rede, wie sie brutaler nicht sein konnte. Erzbergers Ausführungen umfassen im amtlichen stenographischen Bericht ziemlich 14 Spalten. Trotzdem schickte das Centrum noch zwei Redner vor, den Landgerichtsdirektor Wirkenmayer und den Weingutsbesitzer Raulh, die sich in kürzerer Weise ebenfalls sehr scharf gegen den Gesetzesentwurf aussprachen. Dann kam als letzter Centrumsredner — Herr Giesberts, das Vorstandsmitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der sich begnügte, in seiner knapp 1 1/2 Spalten fassenden Rede festzustellen, „daß sich sowohl die kaufmännischen Angestellten, einschließlich des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereine, wie auch die christlich-nationalen Arbeiterorganisationen in ihren verschiedenen Tagungen für eine weitmögliche Sonntagsruhe im kaufmännischen Gewerbe ausgesprochen haben.“ Mehr Worte wendete Herr Giesberts für den Mittelstand auf, dessen „Beschwerden gewissenhaft zu prüfen“ seien. Mit dieser jämmerlichen, lendenlahmen Haltung glaubt sich Herr Giesberts gedeckt zu haben gegenüber den provokatorischen sonntagsruhefeindlichen Ausführungen Erzbergers und der beiden anderen Centrumsredner.

Die Centrumsfraktion hat die paar ihr angehörenden Gewerkschaftsführer von der Mitarbeit an dem Gesetzesentwurf vollständig ausgeschaltet. Sie hat in die Reichstagskommission delegiert: den Justizrat Trimborn, Professor Dr. Hise, Schriftsteller Erzberger, Steueroberkontrolleur Richter, Privatier Steindl, Kaufmann Astor und außerdem den Grafen Kosobowsky. Die Kommission hat im Gegensaß zu den Bestrebungen ihrer sozialdemokratischen Mitglieder inzwischen dem Gesetzesentwurf eine Gestalt gegeben, mit der die Handlungsgehilfen und Handelshilfsarbeiter durchaus unzufrieden sind. Die Zeitschrift des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes schreibt unterm 5. März darüber:

„Mit dieser Zusammensetzung ist uns von vornherein klar geworden, nach welchen Gesichtspunkten gearbeitet wird: die Sonntagsruhe wird nach den falsch verstandenen Auffassungen der Kleinhandelsvereine gebeihselt. Die sozialpolitischen, gesundheitlichen, religiösen Rücksichten, die stärker sind als die volkswirtschaftlich gar nicht haltbaren und von der Praxis hundertfach über den Haufen geblasenen Theorien der Rur-Mittelständler, werden in den Hintergrund gedrängt. Und die so oft und laut bekundeten Sympathien für die Jugendpflege, die ohne Sonntagsruhe halbe Maßregel bleiben muß, werden vergessen. Man hat wohl recht, wenn man der Regierung nachsagt, daß ihr große Ziele fehlen, aber der Reichstag — wo sind seine großen Ziele?“

Es blieb auch in diesem Falle den sozialdemokratischen Abgeordneten allein überlassen, sich der Interessen der Angestellten und Arbeiter anzunehmen; die Centrumsfraktion versagte gleich den anderen bürgerlichen Parteien auch hier und die christlichen Gewerkschaftsführer sehen dem ruhig zu.

Paul Lange.

## Mitteilungen.

### Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 13 des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 3 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Augsburg: Mahr, Anton, Angestellter des Gewerkschaftsartells.
- Berlin: Reuter, Ernst, Schriftsteller.  
 " Ramrowski, Kaver, Angestellter des Gemeindefacharbeiterverbandes.  
 " Gerhardt, Arthur, Angestellter des Lithographenverbandes.  
 " Schneider, Rudolf, Angestellter des Lithographenverbandes.  
 " Lukas, Johann, Angestellter d. Bauarbeiterverbandes.  
 " Lange, Georg, Angestellter d. Bauarbeiterverbandes.  
 " Schramm, Artur, Ang. d. Bauarbeiterverbandes.  
 " Köhler, K. F., Angestellter d. Bauarbeiterverbandes.  
 " Röntsch, Alwin, Angest. d. Bauarbeiterverbandes.
- Chemnitz: Legler, Oskar, Angestellter des Buchbinderverbandes.
- Dorfeld: Ramohl, Adolf, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
- Dortmund: Meher, Ferdinand, Redakteur.
- Duisburg: Rink, Adolf, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
- Düsseldorf: Döhrel, August, Parteiangest.
- Elmsborn: Bestmann, Gustav, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
- Frankfurt a. M.: Bach, Paul, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
- Großenhain: Heinze, Gustav, Berichterstatter.
- Hamburg: Engel, Max, Angestellter des Buchbinderverbandes.
- Kaiserslautern: Jörg, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
- Kiel: Pepper, Rudolf, Arbeitersekretär.
- Königsberg: Rückwald, August, Geschäftsführer.  
 " Kohl, Otto, Angestellter des Gewerkschaftshauses.
- Leipzig: Heinrich, Friedrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
 " Silgenfeld, Robert, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
 " Niehl, Robert, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
 " Engelbrecht, Hans, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
 " Köhler, Albin, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
 " Geißler, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
 " Bielig, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
 " Herbst, Karl, Angestellter des Lithographenverbandes.

der Rechtsprechung, und zwar gerade der an Ueber-  
spannung des Begriffs der Rechtswidrigkeit leidenden  
Rechtsprechung. Sie dürfen nicht einmal ungestraft  
das tun, was andere sich straflos erlauben dürfen.  
Gewiß sind auch bei der Gewerkschaftsagitation wie  
bei der Durchführung der Arbeitskämpfe Ausschrei-  
tungen nicht ganz auszuschließen. Sie kommen in  
allen Bevölkerungsschichten und bei allen Gelegen-  
heiten öffentlichen Interesses vor und sind besonders  
bei der Erregung während der Lohnkämpfe leicht  
begreiflich. Aber sie werden gerade bei den An-  
hängern freier Gewerkschaften besonders schwer ge-  
ahndet. Nicht in solchen Straftaten besteht der so  
überaus gefährliche Terror der freien Gewerk-  
schaften, sondern in ihrer legalen Betätig-  
ung und in dem stummen Protest gegen ihre  
Feinde und Bedränger, in passiven Hand-  
lungen, wie der Reichskanzler im Dezember  
vorigen Jahres im Reichstag ausführte, — darin,  
daß den Mitarbeitern die Hilfe und  
Unterstützung versagt wird, auf die jene  
trotz ihres Verhaltens gegen die Gewerkschaften noch  
immer rechnen. Und wenn es hoch kommt und es  
sich um besonders gefährliche Organisationsgegner  
handelt, darin, daß die Organisierten das Zu-  
sammenarbeiten mit jenen ablehnen. Das muß den  
Mitarbeitern ebenso gewährleistet sein als dem  
Arbeitgeber, darüber zu entscheiden, wen er in  
seinem Betriebe beschäftigen will. Das Arbeitsver-  
hältnis kann heute nicht mehr rein individuell auf-  
gefaßt werden; es setzt vielmehr, besonders in den  
Großbetrieben, ein Zusammenwirken größerer oder  
kleinerer Arbeitergruppen voraus. Der Arbeiter  
schädigt sich durch die Zulassung skrupelloser Ele-  
mente, wie sie erfahrungsgemäß in Kreisen der  
Streikbrecher vorhanden sind, nicht bloß in seinem  
Arbeitsverdienst und seiner Stellung, sondern auch  
in seiner Gesundheit und persönlichen Sicherheit, in  
seiner Ehre, seiner bürgerlichen Existenz.

Im letzten Grunde ist es das Wirken der  
Gewerkschaften überhaupt, das von ihren  
Gegnern als Terrorismus empfunden und verlagert  
wird, weil diese Gegner den Gewerkschaften das  
Dasein überhaupt aberkennen und streitig machen.  
Die Ausschreitungen kommen heute verhältnismäßig  
weit seltener vor als in früheren Jahren, wozu  
die straffe Disziplin der Gewerkschaften ständig be-  
trägt. Die amtliche Streikstatistik selbst ist  
der beste Beweis dafür. Obwohl es sich nicht immer  
in Fällen polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ein-  
schreitens bei Arbeitskämpfen um wirkliche Aus-  
schreitungen von Streikenden handelt und Be-  
strafungen nur in dem kleinsten Teil der Fälle ein-  
treten, ist seit 1902 die Verhältniszahl dieser Ein-  
griffe stark zurückgegangen, so daß 1902 auf 208  
Streikende ein polizeilicher Eingriff und auf 387  
Streikende ein staatsanwaltlicher Eingriff entfiel,  
1911 dagegen erst auf 296 bzw. 448 Streikende! Und  
während 1902 auf eine Verurteilung wegen § 153  
der Gewerbeordnung 513 Streikende kamen, waren  
dies 1911 679 Streikende. In den zehn Jahren  
1902 bis 1911 sind insgesamt nur 4868 Verurteilun-  
gen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung er-  
folgt, denen 132 790 Verurteilungen von Arbeit-  
gebern wegen grober Arbeiterschuttsvergehen (§ 146 ff.  
der Gewerbeordnung) gegenüberstehen. Angesichts  
solcher Zahlen der Kriminalstatistik soll man  
doch nicht sagen, daß bei den Arbeitern der Hang zu  
Ungefehllichkeiten in Ausübung des Koalitionsrechts  
so erheblich hervortrete, daß es schärferer Gesetzes-  
bestimmungen bedürfe, um ihn zurückzudämmen.

Die meisten Terrorgeschichten, die über die freien  
Gewerkschaften in Umlauf gesetzt werden, sind krause  
Entstellungen von durchaus harmlosen Vorgängen,  
die teils von Wichtigtuerei, teils von Aerger über  
die Fortschritte unserer Organisationen in den ein-  
zelnen Betrieben, teils auch aus Haß und von der  
Absicht, zu schädigen, geleitet werden. Der nicht  
organisierte und der anders organisierte Arbeiter  
lieben es nicht, an ihre Organisations- und Soli-  
daritätspflicht gemahnt zu werden. „Unsere Mit-  
glieder sind viel zu feige, sich in den Betrieben  
als Gewerksvereiner zu bekennen und für ihre Orga-  
nisation einzutreten“, erklärte auf dem Verbandstag  
der Hirsch-Dunckerschen Gewerksvereine 1901  
ein Delegierter. Die freien Gewerkschaften treten  
für ihre Organisation ein und werden daher des  
Terrors bezichtigt. Gelegentlich werden auch Aus-  
schreitungen Unorganisierter oder Andersorgani-  
sierter skrupellos zu Ausschreitungen sozial-  
demokratischer Gewerkschaftler umgelogen.  
Die Denkschrift der Generalkommission bringt dafür  
eine ganze Reihe von Nachweisen solcher teils vom  
Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemo-  
kratie, teils von ähnlichen Correspondenzbüreaus  
ausgegangenen Terrorgeschichten, die erlogen oder  
umgelogen waren. Sie sind alle in der Arbeiter-  
presse richtiggestellt worden, ohne daß sich jemals die  
bürgerlichen Blätter, die solche Lügen verbreiteten,  
bemüht hätten, von diesen Richtigstellungen  
Notiz zu nehmen. Besonders Malheur hatte die  
bürgerliche Presse mit den Behauptungen, daß die  
freien Gewerkschaften Sabotage übten, also  
Eigentum zerstörten und Menschenleben gefährdeten,  
um ihre Forderungen durchzusetzen. Herr Professor  
Bernhard, der sich zum Verbreiter solcher Behaup-  
tungen machte, mußte sich eine öffentliche Zurück-  
weisung in schärfster Form gefallen lassen, und als  
die „Kreuzzeitung“ später den gleichen Vorwurf  
öffentlich erhob, wies dies der Vorsitzende der  
Gewerkschaften Deutschlands als gemeine Ver-  
leumdung zurück. Die „Kreuzzeitung“ hat auf eine  
gerichtliche Klarstellung ihrer Behauptungen ver-  
zichtet.

Wie verhält sich aber die bürgerliche Presse und  
die von ihr beeinflusste öffentliche Meinung gegen-  
über dem Terrorismus der Unter-  
nehmer? Sie fördert ihn ungescheut, wo er gegen  
die Arbeiter gerichtet ist, als Kampf gegen die So-  
zialdemokratie, — sie deckt ihn aber mit dem Mantel  
christlicher Nächstenliebe, wo er als Organisa-  
tionszwang gegenüber Unternehmern  
auftritt. Das Vorgehen gewisser Innungen,  
die ihren Mitgliedern verbieten, Tarife mit den Ge-  
werkschaften abzuschließen oder gewisse Forderungen  
der Arbeiter anzuerkennen, Plakate des Inhalts, daß  
die Forderungen der Arbeiter anerkannt sind, aus-  
zuhängen oder ihre Arbeitskräfte vom Gewerk-  
schaftsarbeitsnachweis zu beziehen, ist Organi-  
sationszwang, strafbarer Organisationszwang  
in doppeltem Sinne, denn er wird nicht bloß durch  
§ 152 Abs. 2 für unwirksam erklärt und in § 153  
mit Strafe bedroht, sondern auch durch den § 88 der  
Gewerbeordnung untersagt. Gleichwohl haben die  
Gerichte diese Innungsausreitungen gedeckt. Der  
§ 153 der Gewerbeordnung, der Arbeiter mit Strafe  
bedroht, wird durch solche Rechtsprechung den  
Innungen gegenüber durch § 81a (Pflege des Ge-  
meingeistes, Aufrechterhaltung und Stärkung der  
Standesehre) außer Recht gesetzt. Aber die  
Innungen und Arbeitgeberverbände gehen darin noch  
weiter. Sie bedrohen die sich ihren Beschlüssen ent-

ziehenden Arbeitgeber mit Material- und Absatzsperre (vergl. Denkschrift S. 173) und untergraben damit seine geschäftliche Existenz. Die Wäckermeister stehen mit den Mehl- und Gefelieferanten, die Malermeister mit den Farbenlieferanten, die Weber mit den Spinnereien und Auftraggebern der Lohnwebereien, die Fleischermeister mit den Viehhändlern in organisatorischem Gegenseitigkeitsverkehr und Aktionsgemeinschaft. Eine Mitteilung des Arbeitgeberverbandes genügt, um über den Außenleiter die Sperre zu verhängen. Die Fleischermeister haben ein umfangreiches System eigener Bezugs-, Rohstoffverarbeitungs- und Absatzgenossenschaften gegründet und wenden dessen Kraft rücksichtslos gegen alle Widerspenstigen an. Wer da aus der Reihe tanzt, der ist dem geschäftlichen Ruin überliefert. Und das gilt nicht allein für rein wirtschaftliche Streitfragen, sondern in erster Linie für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Es ist, als ob der § 153 der Gewerbeordnung für diese Herrschaften gar keine Geltung habe, denn kein Staatsanwalt findet an diesen offensichtlichen Ungehelichkeiten etwas auszusetzen.

Noch dreister terrorisiert das Unternehmertum sich gegenseitig in seinen Kartellen und Syndikaten, wo es sich weniger um den Kampf gegen die Arbeiter, sondern um den Kampf gegen die Abnehmer handelt. Hier wird systematisch mit Material- und Kreditsperre, Kundenabgang durch Preisunterbietung, Preisausschlägen für Abnehmer, die unter dem festgesetzten Preis verkaufen, gearbeitet. Ja sogar vor der Anzettelung von Arbeiterstreiks wird nicht zurückgeschreckt, um solche Außenleiter zu ruinieren. Es werden ferner hohe Konventionalstrafen für alle Verstöße gegen die Kartellpflichten vereinbart und durch Hinterlegung von Sichtwechseln gesichert, selbst Scheinkaufverträge, durch welche der Betrieb pro forma in den Besitz des Syndikats übergeht, abgeschlossen. Ein äußerst scharfes Kontrollsystem sichert der Kartelleitung die Einsicht in die internsten Betriebsangelegenheiten, und es fehlt auch nicht an weitgehendsten Eingriffen in diese. So wurde von einem Arbeitgeber verlangt, daß er sein gesamtes Personal entlasse, andernfalls er geschäftlich ruiniert werde. Auch der Leipziger Ärzteverband hat sich in seinem Kampfe gegen die Krankenkassen des größten Terrors bedient, der den Arbeitern sicher nicht straflos durchgegangen wäre.

Die Polizei schreitet kaum jemals gegen dieses Treiben ein, auch dort nicht, wo sich diese Dinge so öffentlich abspielen, daß man sie ihr nicht erst auf die Nase zu binden braucht. Und die Gerichte? Sie haben sich hin und wieder einmal mit diesem Terror befaßt, auch mal einige der ärgsten Sünder verurteilen müssen, — aber hier hält sich ihre Strafpraxis in den allerbescheidensten Grenzen. Das Reichsgericht hat in einem Urteil über Materialsperrre und Auftragsentziehung ein gewisses Nachbedürfnis als festgestellt erachtet, aber dieses als unbeachtlich erklärt und erst in einem anderen Falle, als die Materialsperrre mit Vertragsbruch verknüpft war, auf Schadenersatz erkannt. Strafrechtlich stehen die Unternehmer insofern günstiger, als die §§ 152 und 153 auf die Kämpfe zwischen Kartellen und ihren Abnehmern keine Anwendung finden. Da können die Unternehmer den Organisationszwang mit den größten Mitteln des Terrors durchsetzen. Aber selbst, wo Arbeiterkämpfe in diese Unternehmertalitionen hineinspielen, versagen die bürgerlichen

Gerichte den Schutz der Rechtsordnung. Ungestraft durfte auch das Organ des Leipziger Ärzteverbandes den Kollegen, die mit den Krankenkassen gingen, minderwertige Gesinnungsnachjagen, ungestraft durfte die im Dienste der Spirituszentrale stehende „Agrarcorrespondenz“ schreiben:

„Der deutsche Brenner, der den Beitritt zur Gesellschaft versagt, verwirkt den Anspruch auf berufliche Achtung. Man sollte diese Herren für immer stigmatisieren. Auch wäre solch ein feiner Herr, wenn man später seinen Geldbeutel recht derb angreift, fühlbarer gestraft, als durch das sowieso ihm gebührende Pfui!“

Demgegenüber halte man die hohen Strafen, die die Gerichte gegen streifende Arbeiter verhängen, die Streikbrecher auf das Ungehörige ihres Tuns hinwiesen. Das „Pfui“ einem Streikbrecher gegenüber wurde wiederholt mit Monaten von Gefängnis geahndet. Aber den feinen Herren Unternehmern gegenüber nehmen die bürgerlichen Richter gar zu leicht an, daß ihnen das Beleidigende ihrer Handlungsweise nicht zum Bewußtsein komme. In den Jahren 1904/05 wurde ein Bauunternehmer in Konstanz wegen Materialsperrre auf Grund des § 153 vom Schöffengericht zu einem Tag Gefängnis verurteilt, vom Landgericht wegen Unanwendbarkeit des § 153 freigesprochen; das Oberlandesgericht stellte die Anwendbarkeit des § 153 fest, und die Strafkammer erkannte jetzt auf 1 Tag Gefängnis. Die „Arbeitgeber-Zeitung“ erhob darob ein fürchterliches Geschrei. Es war in diesem Falle ganz unnötig, denn der Verurteilte wurde begnadigt. Die Gefängnisstrafe wurde in Geldstrafe umgewandelt.

Kann man sich angesichts solcher verschiedenartiger Behandlung des Arbeiter- und des Arbeitgebererrors noch wundern, wenn in weiten Volksteilen kein Vertrauen zu unserer Justiz Platz greifen will. Und angesichts solcher Rechtsprechung wagt man noch auf eine Verschärfung der Gesetze gegen die Arbeiterschaft hinzuwirken?

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zur Frage eines Tarifgesetzes für Deutschland.

Von Dr. Hugo Sinzheimer.

Wenn auch bei den diesjährigen Staatsberatungen im Reichstag bisher der Gedanke einer gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertrages noch nicht hervorgetreten ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß er näherrückt. Die gemachten Erfahrungen, daß das bestehende Arbeitstarifrecht nicht ausreicht, werden sich vermehren, und es wird dann das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung, das sich heute wegen der Schwierigkeit der Materie noch vorzüglich zurückhält, mit besonderer Stärke hervorbekommen. Darum ist es von Bedeutung, sich von vornherein mit den gesetzgeberischen Problemen auseinanderzusetzen, um im Ernstfalle bereit zu sein. Ein Arbeitstarifgesetz kann sozialpolitisch gefährlich werden. Denn da Tarifvertrag und Organisation im innigsten Zusammenhang stehen, würde ein Tarifgesetz, welches etwa die Verbände unter eine bürokratische Regelung zwänge oder sie gar ausschloße, ein Hemmnis der gesamten sozialen Bewegung herbeiführen. Was daher die Freunde des Tarifvertrages von vorn-

Man sieht an diesem Beispiel, wie notwendig es ist, den unproduktiven Pessimismus einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages gegenüber aufzugeben und positiv von vornherein Stellung zu nehmen zu den Gedanken, auf denen ein mögliches Tarifgesetz beruhen soll. Es muß von vornherein erklärt und begründet werden, daß solche gesetzlichen Vorschläge unmöglich sind. Und es muß diesen Vorschlägen von vornherein positiv der Gedanke entgegengesetzt werden, daß nur auf sozialem Grunde eine tarifgesetzliche Regelung möglich ist. Dieser soziale Grund ist die rechtliche Anerkennung, daß die unabhängigen Berufsvereine allein die Schöpfer und Behüter des Tarifvertrages sein können.

Damit haben wir die Gefährlichkeit des Grundgedankens des jüngsten Vorschlages zu einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages dargetan. Es ließe sich noch viel zu den Einzelheiten sagen, die Bosse sonst noch vorschlägt. Doch mag es bei der Kritik dieses Grundgedankens sein Bewenden haben. Es genügt, gezeigt zu haben, daß das gewerkschaftliche Interesse in hohem Maße Anlaß dazu hat, die gesetzliche Reformbewegung auf dem Gebiete des Tarifvertrages zu verfolgen und seinen Standpunkt zur Geltung zu bringen.

#### Anmerkung der Redaktion:

Der Verfasser betont in den vorstehenden Ausführungen an verschiedenen Stellen, daß nur der unabhängige Berufsverein Träger des Tarifvertrages sein dürfe. Das bezieht sich nur auf die Berufsvereine der Arbeiter. Auf Arbeitgeberseite kommen als Kontrahenten des Tarifvertrages natürlich auch die einzelnen Arbeitgeber in Betracht. Darüber hat der Verfasser in seinen Schriften nie einen Zweifel gelassen. Und ebensowenig, was er mit den unabhängigen Berufsvereinen der Arbeiter meint. Schon in seinem Vortrag auf der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform in Düsseldorf hat Singheimer glatt den Standpunkt vertreten, daß die gelben Wertvereine nicht Träger eines Tarifvertrages sein können.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Die Wirkungen des Systems Taylor auf den Arbeitslohn.

Das „System Taylor“ soll, so sagen die Gelehrten der Bourgeoisie, die wunderbare Eigenschaft besitzen, für alle Zeiten die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, den Ausbeutern und Ausgebeuteten zu sichern. Es soll ein System sein, das den Lohnsklaven des Kapitals mit „humanitären Mitteln“ zu Höchstleistungen anspornt und ihm zugleich den „gerechten Arbeitslohn“ garantiert. Ohne daß dem ausbeuterischen Kapitalismus das blutrünstige Schänkenhaupt abgeschlagen wird, habe dieser geniale Taylor den Weg zum kollektiven Arbeitsprozeß gefunden. Sehen wir zu, wie es in der Praxis mit dieser Identität der Interessen bestellt ist, wie die wissenschaftliche Betriebsführung auf die Größe des Arbeitslohnes wirkt. Wählen wir zu diesem Zweck die eigenen Argumente Taylors, die er in seinem Buche zur Begründung seiner Arbeitsmethode anführt.

Taylor wurde bekanntlich Reorganisator der Bethlehem-Stahlwerke. Als er dort seine Reformarbeit begann, wurden zirka 600 Schaufler und Hofarbeiter beschäftigt. Sie besaßen zu ihrer Arbeit Schaufeln, die mehr als 11 Kilogramm wogen, und leisteten damit nicht mehr wie andere Arbeiter, die mit Schaufeln zu 8 Kilogramm arbeiteten; diese

konnten mit ihrem Werkzeug schneller schaffen, während die ersteren durch das erheblich größere Gewicht leichter ermüdeten. Die Experimente Taylors erwiesen nun, daß eine Schaufel zu 9½ Kilogramm die Höchstleistung zeitigt. Je nach der Art der Arbeit, ob leichtes oder schweres Material, ob Erz oder Kohle zu schaufeln ist, erhalten die Arbeiter Schaufeln von bestimmter Größe, immer zu 9½ Kilogramm. Und der Erfolg? Im dritten Jahre nach Einführung des Taylor-Systems konnte die Zahl der Schaufler, die ehemals 400–600 betrug, auf 140 herabgemindert werden. Die Normalleistung steigerte sich pro Mann und Tag von 16 auf 59 Tonnen. Der Arbeitslohn stieg angeblich von 4,81 Mk. auf 7,80 Mk. täglich. Die Transportkosten pro Tonne wurden von 0,291 Mk. auf 0,138 Mk. reduziert.

Das ist allerdings ein Erfolg, ein Emporschwellen der Produktivität, mit der seine Urheber und Ausnießer zufrieden sein können. Naive Geister sind nun freilich der Meinung, die Steigerung der Produktivität sei allein auf die Verbesserung der technischen Kräfte zurückzuführen. Taylor hat es jedoch vor allem verstanden, mit dem technischen Fortschritt eine erstaunliche Ausnutzung der lebendigen Arbeitskraft zu verbinden; und das ist das wesentliche Kennzeichen seiner „wissenschaftlichen Arbeitsmethode“. Indes nicht nur der Kapitalist hat gewaltige Vorteile hierbei, sondern auch der Arbeiter — sagt Taylor. Sein Lohn stieg in verhältnismäßig kurzer Zeit von 4,81 Mk. auf 7,80 Mk., also um rund 62 Proz. Auf diese fundamentale Tatsache pocht Taylor samt seinen Wortführern; das ist sein vermeintlicher Triumph, der alle Kritik zum Schweigen bringt. Zieht also der Arbeiter proportional oder auch nur annähernd denselben Vorteil aus der neuen Produktionsmethode wie der Kapitalist, und wird die soziale Lage der Arbeiterklasse als Gesamtheit dadurch gehoben? Das ist eine entscheidende Grundfrage!

Das „System Taylor“ bedeutet seiner inneren Tendenz nach für uns nichts Neues; es offenbart mit erfreulicher Deutlichkeit nur die wahre Natur des Kapitalismus. Es ist das immanente Wesen dieser Produktionsweise, mit einem möglichst geringen Aufwand an Produktivkräften und —mitteln eine möglichst große Menge von Werten, das heißt eigentlich Mehrwert zu erzeugen. In seiner Frühperiode, besonders in England, suchte der Kapitalismus dieses Ziel zu erreichen durch willkürliche, übermäßig lange Ausdehnung des Arbeitstages. Diese Ausbeutungsmethode hat aber ihre natürlichen Grenzen im Arbeiter selbst. Sind die Kräfte des Arbeiters durch zu lange und starke Inanspruchnahme erschöpft und wird die Produktion dennoch fortgesetzt, so wird die beabsichtigte Intensivierung der Arbeit das Gegenteil bewirken; es wird zu einem unrationellen Verschleiß von technischer Kraft und von Material führen. Durch praktische Erfahrung gelangten die Kapitalisten selbst zu dem Standpunkt, daß die Ausdehnung des Arbeitstages nur bis zu einer gewissen Grenze für sie Vorteile bietet, daß dagegen dieser Ausfall an Arbeitszeit viel günstiger ausgeglichen werden kann durch ein schnelleres, intensiveres Arbeitstempo, Vermehrung der Maschinenarbeit, technische Verbesserungen usw. „Die erste Wirkung des verkürzten Arbeitstages beruht auf dem selbstverständlichen Gesetz, daß die Wirkungsfähigkeit der Arbeitskraft im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Wirkungszeit steht. Es wird daher innerhalb gewisser Grenzen am Grad der Kraftäußerung gewonnen, was an ihrer Dauer verloren geht.“

herein tun müssen, ist Mitarbeit am Ausdenken solcher rechtspolitischer Formen, die einer freien Tarifvertragsentwicklung angemessen sind, und Abwehr solcher Versuche, die mit einer gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertrages sozialpolitisch rückständige Tendenzen verbinden.

Daß zu einer solchen Haltung Veranlassung besteht, beweist neuerdings ein Aufsatz der „*Rölnischen Zeitung*“ vom 4. März, erste Morgenausgabe Nr. 245. Dort wird von Regierungsassessor Dr. Poffe ein ausführlicher Vorschlag zur gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages gemacht, der in seinen Hauptpunkten eine Gefahr für die tarifvertragliche Entwicklung bedeutet. Es muß darauf eingegangen werden, weil die juristischen Ausführungen nicht ohne weiteres diese Gefahr enthüllen, die ihrem Verfasser vielleicht noch nicht einmal selbst im einzelnen bewußt war. Die Gefahr liegt darin, daß die unabhängigen Verbände im gesetzlichen Aufbau des Tarifvertragswesens im wesentlichen ausgeschaltet werden sollen. Ich habe früher schon darauf hingewiesen, daß in der unbedingten, vorurteilslosen Anerkennung der beiderseitigen Berufsvereine die einzige Möglichkeit liegt, zu einem tariffreundlichen Tarifgesetz zu kommen, und daß die gesetzliche Umgehung der Berufsvereine eine rechtliche Ertötung des Tarifvertragslebens sei. Wie notwendig es war, gerade darauf hinzuweisen und immer und immer wieder zu betonen, daß hier der entscheidende Punkt einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages liegt, beweist die Ausführung des erwähnten Aufsatzes.

Poffe will einen neuen § 139n der Gewerbeordnung einfügen. Diese neue Bestimmung soll folgenden Wortlaut haben: „Der Vertrag zwischen einem oder mehreren selbständigen Gewerbetreibenden oder einem oder mehreren Berufsvereinen selbständiger Gewerbetreibender und mehreren gewerblichen Arbeitern oder einem oder mehreren Berufsvereinen gewerblicher Arbeiter über Arbeitsbedingungen, die beim Abschluß von Arbeitsverträgen mit einzelnen Arbeitern zu beachten sind, bedarf der schriftlichen Form . . .“ Poffe führt zur Begründung dieser Bestimmung an, daß hier bewußt auf eine solche Regelung verzichtet werde, daß auf der Arbeiterseite nur Berufsvereine den Tarifvertrag abschließen können. Von positiven Bedenken der Machtvergrößerung abgesehen, sei es nicht zu billigen, daß den nicht organisierten Arbeitern das Recht zum Abschluß des Tarifvertrages verweigert sein soll, während ihnen der Beitritt zu einem bereits gültigen Tarifvertrag freistehe.

Wie nicht organisierte Arbeitergemeinschaften Tarifverträge schließen sollen, ohne die durch den Tarifvertrag bezweckte Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gefährden und einen einheitlicheren Ablauf des Tarifvertrages unmöglich zu machen, ist unerfindlich. Daß auch die Praxis dies eingesehen hat, geht aus den neuesten Ergebnissen der amtlichen Tarifstatistik für 1912 mit Sicherheit hervor, wonach tatsächlich auf Arbeiterseite von den rund 10 000 im Jahre 1912 in Kraft stehenden Arbeitstarifverträgen sage und schreibe 3 auf Arbeiterseite nicht durch Verbände geschlossen worden sind. Es ist nicht einerlei, ob das Gesetz die Möglichkeit eines Tarifabschlusses mit nicht organisierten Arbeitergemeinschaften offen läßt oder nicht. Ich führe als Beispiel nur an, daß manche Staatsverwaltung und viele Stadtverwaltungen die Vergabung von Ar-

beiten liefern dürfen, Tarifverträge abgeschlossen haben. Soll ein Tarifvertrag mit einer solchen unorganisierten Arbeitergemeinschaft auch ein Tarifvertrag im Sinne solcher Bestimmungen sein? Man muß sich bei einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages ganz klar sein, daß nur ein solcher Tarifvertrag als ein Tarifvertrag im gesetzlichen Sinne anerkannt werden darf und soll, dessen Abschluß wenigstens auf Arbeiterseite, durch einen unabhängigen Berufsverband herbeigeführt worden ist. Und dieser Standpunkt ist dann konsequent weiter festzuhalten.

Wenn der unabhängige Berufsverein allein der Schöpfer des Tarifvertrages sein darf, so darf er auch allein nur sein Behüter sein. Mit anderen Worten: das individualistische Moment muß bei einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages ausgeschaltet werden. Der im Tarifvertrag lebende soziale Gedanke muß zu einem Rechtsgedanken erhoben werden. Es darf nicht sein, daß das, was unabhängige Berufsvereine geschaffen, die einzelnen Mitglieder wieder zerstören dürfen. Es ist nicht zu wundern, daß Poffe, indem er diesen Grundgedanken nicht ins Auge faßt und ihn vielmehr umgehen will, zu Konsequenzen kommt, die ein geordnetes Tarifleben unmöglich machen. Er kommt zu einer Konsequenz, die der deutsche Juristentag in Karlsruhe bereits im Jahre 1908 trotz des Vorschlages der Abteilungssitzung zurückgewiesen hat.

Poffe nimmt nämlich an, daß der auf seine Weise zustande gekommene Tarifvertrag die bei seinem Abschluß Beteiligten und die Mitglieder der beim Abschluß mitwirkenden Berufsvereine berechtigt und verpflichtet, falls diese nicht binnen einer Woche nach der Veröffentlichung des Tarifvertrages durch das Gewerbegericht dem Vereinsvorstand schriftlich ihren Austritt aus dem Verein mitteilen. Tritt ein Berufsverein nachträglich bei, so sollen die Mitglieder des Vereins binnen einer Woche nach dem Beitritt des Vereins das Recht haben, dem Gewerbegericht schriftlich ihren Austritt aus dem Verein anzuzeigen. Das heißt mit individualistischen Rechtsgedanken eine soziale Rechtsaufgabe lösen wollen; das heißt, was die Organisationen geschaffen haben, durch die Einzelnen wieder zerstören zu lassen; das heißt, den Bestand eines Tarifvertrages in die Hände der widersprechenden Minoritäten geben. Eine solche Regelung widerspricht nicht nur den elementarsten Tarifbedürfnissen auf Arbeiterseite, es widerspricht auch den wirklichen Tarifinteressen auf Arbeitgeberseite. Man denke nur: Auch auf Arbeitgeberseite hat ein Verband den Tarifvertrag abgeschlossen. Er hat ihn abgeschlossen, um zugleich den Konkurrenzkampf im Punkte der Lohn- und Arbeitsbedingungen auszugleichen. Nachdem der Verband den Tarifvertrag abgeschlossen hat, treten nun einzelne Mitglieder, die mit den Tariffestsetzungen unzufrieden sind, aus dem Verein aus. Der Tarifvertrag gilt dann nicht für sie. Was machen aber dann die im Tarifverband zurückgebliebenen Arbeitgeber, die gerade deswegen mit in ihn hineingegangen sind, weil ihre Kollegen durch dieselben Lohn- und Arbeitsbedingungen gebunden waren? Das ganze Tarifgebäude wird durch ein solches „Recht auf Quertreiberei“, wie es Gessler nannte, aus den Angeln gehoben. Die Unterwerfung der Einzelinteressen unter das Berufsinteresse, die gerade der Tarifvertrag erreichen will, soll durch das Recht unmöglich gemacht werden!

(Marx, „Kapital“ I, S. 375.) Daß die von Marx gemeinte Grenze vom Kapitalismus niemals zu seinen Ungunsten überschritten wird, ist selbstverständlich. Der jeweilige technische Fortschritt und das Profitinteresse der Unternehmer bilden hierfür immer den untrüglichen Regulator.

Wenn nun die kapitalistische Produktion, durch reiche Erfahrung und sicheren Instinkt gewiß, mit Hilfe der Technik und Wissenschaft die Tendenz einschlägt, durch Steigerung der Produktivität den Arbeitstag zu verkürzen und zugleich den Einzellohn relativ steigen zu lassen, so ist das nur die scheinbare, negative Seite ihrer wirklichen Absicht, die sie aber in der Öffentlichkeit am stärksten in den Vordergrund rückt, um zu täuschen, wie etwa die alt und häßlich gewordene Kurtisane ihre Schäden mit Schminke und Puder verdeckt. Mit dieser gesteigerten Produktionsmethode schafft der Kapitalist andererseits für sich gewaltige produktive Vorteile, enormen Mehrwert, fabelhaft günstige Bedingungen der Akkumulation und Reproduktion des Kapitals, damit aber auch ein ungeheures Heer von freien, arbeitslosen Händen, wodurch die Existenzmöglichkeiten der ganzen Klasse des Proletariats herabgedrückt werden, also auch der Einzellohn sinkt im Verhältnis zu dem märchenhaften Wachstum des Kapitals. Für das Proletariat bedeutet jede Intensivierung der Arbeit unter der Herrschaft des kapitalistischen Systems eine relative Verminderung der vorhandenen Existenzbedingungen. Die erhöhte Ruhbarmachung der Arbeitskraft steht entfernt in keinem Verhältnis zu dem hierfür vom Kapitalisten gezahlten Arbeitslohn; der produktive Fortschritt wird somit zu einem wirksamen Mittel, den Grad der Ausbeutung zu steigern, mit Hilfe der Maschine oder sonstiger Methoden aus dem Arbeiter während des kurzen Arbeitstages unter günstigeren Bedingungen mehr Arbeitsenergie herauszupressen als während des längeren. „Sobald die Verkürzung des Arbeitstages, welche zunächst die subjektive Bedingung der Kondensation der Arbeit schafft, nämlich die Fähigkeit des Arbeiters, mehr Kraft in gegebener Zeit flüssig zu machen, zwangsgesetzlich wird, wird die Maschine in der Hand des Kapitals zum objektiven und systematisch angewandten Mittel, mehr Arbeit in derselben Zeit zu erpressen.“ (Marx, „Kapital“ I, S. 377.) Alle diese Ausführungen treffen in noch erhöhtem Maße auf das System Taylor zu, und an dem glänzenden Erfolg der Bethlehem-Stahlwerke läßt sich diese Tatsache sehr gut illustrieren.

Nach den Angaben Taylors profitierten die Schaufler des Bethlehem-Stahlwerkes aus dessen produktivem Fortschritt auf friedlichem Wege eine Lohnerhöhung von 4,81 Mk. auf 7,80 Mk. gleich 62 Proz. Wir wollen diese Angaben keineswegs anzweifeln, sondern sie nur zu den Vorteilen des Werks in Parallele bringen. Die Normalleistung eines Schauflers stieg infolge der intensiveren Arbeitsmethode von 16 auf 59 Tonnen pro Tag. Durch diese Leistungssteigerung war es dem Werk möglich, die Zahl der Arbeiter sagen wir von 500 auf 140 zu vermindern. Die ersten 500 Arbeiter erhielten bei einem Lohn von 4,81 Mk. pro Tag insgesamt 2445 Mk. Arbeitslohn. Die folgenden 140 Arbeiter verursachten dagegen bei einem Verdienst von 7,80 Mark insgesamt nur eine Lohnausgabe von 1092 Mark. Das bedeutet pro Tag 1353 Mk. Lohnersparnis für diese Arbeiterkategorie oder 123 Proz. Ein recht nettes Geschäft! Auf der einen Seite angeblich 62 Proz. Lohnerhöhung, auf der anderen

Seite eine sichere Lohnverminderung von 123 Proz. Zu diesen Vorteilen für das Werk kommen noch weitere, die sich zahlenmäßig weniger genau ausdrücken lassen: Verminderung der Transportkosten, Material- und Maschinensparnis, überhaupt Vereinfachung des gesamten Produktionsprozesses. Und endlich die Hauptfrage: Wo bleiben die durch das famose Taylorsystem überflüssig gewordenen Arbeiter? Sie kommen wieder zur Geltung auf dem Arbeitsmarkt als vermehrender Faktor der ständigen industriellen Reservearmee, als das charakteristische Sinnbild des herrschenden sozialen Glücks. Der Druck auf die Größe des Arbeitslohnes wird hierdurch enorm gesteigert, und der erstmalige Aufschwung, den das System Taylor scheinbar herbeiführt, wird zweifellos einer kräftigen Reaktion Platz machen. Denn die Position der Unternehmer gegenüber der Arbeiterklasse wird durch diese wirtschaftliche Verschiebung aufs günstigste gestaltet. Eine starke Vermehrung der industriellen Reservearmee bedeutet relativ und absolut ein Sinken des Arbeitslohnes im Verhältnis zu dem übrigen gesellschaftlichen Fortschritt, im Verhältnis vor allem zu der wachsenden Masse des akkumulationsfähigen Kapitals der Bourgeoisie. „Je größer der gesellschaftliche Reichtum, das funktionierende Kapital, Umfang und Energie seines Wachstums, also auch die absolute Größe des Proletariats und die Produktivkraft seiner Arbeit, desto größer die industrielle Reservearmee. Die disponible Arbeitskraft wird durch dieselben Ursachen entwickelt wie die Expansivkraft des Kapitals. Die verhältnismäßige Größe der industriellen Reservearmee wächst also mit den Potenzen des Reichtums. . . . Dies ist das absolute, allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation.“ (Marx, „Kapital“ I, S. 609.) Wir sehen also, daß in letzter Instanz nur der Kapitalismus bei einer Steigerung der Produktivkraft der Arbeit etwas zu gewinnen hat. Die Arbeiterklasse als soziale Gesamtheit hat in jedem Falle eine Verminderung ihrer Lebenshaltung zu erwarten. Sie ist als Klasse nicht entfernt imstande, auch nur proportional Schritt zu halten mit dem emporschnellenden Grad der Bedürfnisbefriedigung der Kapitalistenklasse. Die Größe des Arbeitslohnes des gesamten Proletariats eines Landes im Verhältnis zu dem akkumulierten und akkumulationsfähigen Kapital zeigt den tatsächlichen Stand des sozialen Problems; und in dieser sozialen Grundlage verschärfen sich die Gegensätze mehr und mehr. Die Arbeiterklasse wird durch den grandiosen technischen Fortschritt, die gewaltige Entwicklung des Kapitalismus gezwungen, immer größere Kraftmengen aufzubringen, um den Herrschenden eine menschliche Lebenshaltung abzutrotzen.

Das Taylorsystem ist also auch vom Standpunkte der Lohnfrage die krasseste Ausgeburt des Kapitalismus. In der barbarischen Faust der kapitalistischen Fronherren, für die es höchstes Gesetz ist, in eine in Minimum von Zeit ein Maximum von Werten zu erzeugen, wird diese Produktionsmethode zu einer weiteren furchtbaren Waffe, aus der Klasse der wirtschaftlich Schwächeren erhöhten Mehrwert zu pressen, die Energie des einzelnen Arbeiters bei verhältnismäßig sinkendem Lohn restlos in der Produktion aufgehen zu lassen. Befreit sich einerseits mit Hilfe der Technik und Wissenschaft die Menschheit immer mehr aus den Fesseln der rohen Naturkräfte, so wird durch kapitalistische Anwendung dieses Fortschritts die Masse der produktiven Bevölkerung unter ein Joch gespannt, das in dieser besonderen

Form brutaler wirkt als die alte Abhängigkeit von der Natur. Würde die heutige Wirtschaft von vernünftigen Grundsätzen beherrscht, jeder technische und produktive Fortschritt der Gesamtheit nutzbar gemacht, so könnten auch die rein technischen Errungenschaften Taylors von Nutzen sein. Unter der Herrschaft des Kapitals werden sie aber zu einer grausamen Geißel, die im wahrsten Sinne des Wortes dem Proletarier den Körper zerfleischt, seine Lebenshaltung vermindert, ihn unter Umständen massenhaft dem Pauperismus ausliefert. — Und da träumen und faheln die gewiechten Apologeten des Kapitals von einer ewigen Harmonie zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, von der nahenden Morgenröte der „kapitalistisch-kollektivistischen Produktion“. O diese graufame Ironie! Diese glücklichen Sophisten, die in bemerkter Selbsttäuschung die Wirklichkeit der Dinge aus ihrem Schein erklären.

Das Proletariat, die Gewerkschaften müssen den organisierten Massenwiderstand in aller Schärfe anwenden, um der blutigen Bestie, die sich hinter dem „humanitären System Taylor“ verbirgt, wenigstens die gemeingefährlichsten Krallen zu stutzen.

Fr. Petrich.

### Ein bürgerlicher Gelehrter über die Notwendigkeit von Lohnforderungen.

In einem vom „Verein für Sozialpolitik“ herausgegebenen Bande\*) untersucht der Direktorialassistent im Statistischen Amte der Stadt Leipzig, Dr. Carl von Thjaza, die Löhne und Lebenskosten von Westeuropa im 19. Jahrhundert. Zum Schlusse vergleicht er auch die Lebensmittelpreise, die deutsche Arbeiter zu zahlen haben, mit jenen, die von englischen, französischen, spanischen und belgischen Arbeitern aufgebracht werden, und kommt zu dem Resultate, daß Deutschland heute vielleicht das teuerste Land sei. „Deutschland verwandelte sich binnen wenigen Jahrzehnten aus einem billigen Lande mit günstigen Lebensbedingungen zu einem überaus teuren Lande, in welchem infolge der Preissteigerungen gerade der notwendigsten Lebensmittel, Fleisch und Brot, die Lebensbedingungen besonders des städtischen Bürgers und Arbeiters sich fortgesetzt verschlechtert haben.“ Als Ursachen gibt er (auf seiten der Produzenten) die Gestaltung der Weltmarktlage, und (auf seiten der Konsumenten) die Vermehrung der Ansprüche, die Erhöhung im Lebensstandard weiter Volksschichten an; die dritte Ursache ist der Ausschluß der ausländischen Agrarprodukte, deren Einfuhr behindert, deren Angebot künstlich beschränkt wird, ohne daß die heimische Landwirtschaft dem gesteigerten Bedarf folgen könnte. Die weiteren Konsequenzen sind nun unvermeidlich. „Der Steigerung der Lebensmittelpreise müssen Lohn- und Gehaltserhöhungen folgen, soll nicht der Lebensstandard des ganzen Volkes herabgedrückt werden. Die Lohn-erhöhungen werden aber wiederum seitens der Industrien durch Preiserhöhungen der Waren auf die Konsumenten abzuwälzen versucht, und die Gehaltsaufbesserungen der Beamten werden durch erhöhte Steuern fühlbar. Das Steigen der Bodenpreise und weiterhin der Mieten sind andere Folgeerscheinungen. Mieterhöhungen wirken aber wiederum vertuernd auf sämtliche Waren, besonders auch auf die Lebensmittel. So greift ein Glied in das andere, um die Kette der Ursachen, die auf Preissteigerungen hinarbeiten, zu schließen. Ein verhängnisvoller circulus vitiosus (Fehlgriffel)! Ein

Ende der Teuerung ist bei Beibehaltung der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik in Deutschland gar nicht abzusehen. Man wird im Gegenteil damit zu rechnen haben, daß die Verteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse eine immer größere und schwerere wird, so lange — bis es der Industrie, und zwar zunächst dem wichtigsten Zweige, der Exportindustrie, unter dem Druck der günstiger arbeitenden Auslandskonkurrenz nicht mehr möglich sein wird, durch fortgesetzte Lohnerhöhungen die Verschlechterung der Lebensbedingungen auszugleichen. Dann freilich wird unter furchtbaren Arbeitskämpfen die Nachfrage nach Agrarprodukten allmählich zurückgehen; zunächst infolge Einschränkung des Mehrbedarfs pro Kopf, da dem Emporstreigen der unteren Schichten die Verschlechterung des Lebensstandes sehr bald Einhalt gebietet. Dann aber wird auch jene von allen Staatsmännern bisher gefürchtete Erscheinung, die schon heute ihren Schatten vorauswirft: Stodung der Bevölkerungszunahme infolge Rückganges der Geburtenziffer, nicht nur bei den oberen Klassen, sondern auch bei dem großen Kräfte-reservoir des Volkes, den unteren Schichten, eintreten und die Nachfrage nach Lebensmitteln auch aus diesem Grunde, und zwar nun endgültig und für die Dauer zurückgehen.“

Dr. von Thjaza zeigt nun an der Hand schon bekannter Veröffentlichungen, daß die Bewegung der Reallöhne hinter der der Nominallöhne stark zurückbleibt und daß der deutsche Arbeiter in dieser Beziehung schlechter abschneidet als der englische oder französische Arbeiter. Der Aufstieg der arbeitenden Klassen in Deutschland ist durch die enorme Preissteigerung sämtlicher, vor allen Dingen auch der notwendigsten und für den Haushalt eines Städtlers wichtigsten Lebensmittel in den letzten Jahren ein Ziel gesetzt und der Lebensstandard vieler Schichten des deutschen Volkes — ungeachtet der Lohnaufbesserungen! — herabgedrückt worden, wobei die Mehraufwendung für die erhöhten Wohnungsmieten noch gar nicht berücksichtigt erscheint. Darum — so schließt Dr. von Thjaza — waren und bleiben Aufbesserungen der Löhne dringendste Notwendigkeit, als das einzige Mittel zur Verhütung einer weiteren Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Forderungen nach Lohnerhöhung sind angesichts der fortgesetzten Verteuerung für die deutschen Arbeiter ein unerlässliches Gebot der Selbsterhaltung. — Was sagen unsere Scharfmacher zu diesen Aufzählungen?

Sigm. Raff.

### Lebenshaltung und Löhne der britischen Arbeiterklasse.

Die Lage des Arbeitsmarktes galt früher im allgemeinen als Maßstab für den Stand der Lebenslage der großen Masse der Arbeiterklasse. Erreichte die Arbeitslosigkeit einen gewissen Höhegrad, so nahm man dieses als den einzigen Gradmesser für die schlechte Lebensweise der Arbeiter. Der kürzlich veröffentlichte Bericht des Handelsministeriums über Miete und Lebensmittelpreise\*) beweist, daß diese auf die Lebenslage eines Volkes einen höchst bedeutenden Einfluß ausüben. Ja, diese wirken mindestens ebenso erdrückend als Arbeitslosigkeit und ich will versuchen, diese Behauptung durch die Arbeitslosenstatistik zu beweisen.

\*) Report of an Enquiry by the Board of Trade into Working-Class Rents and Retail Prices together with the Rates of Wages in Certain Occupations in Industrial Towns of the United Kingdom in 1912.

\*) Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig 1914.

Die durchschnittliche jährliche Arbeitslosigkeit betrug in den Jahren 1872 bis 1912, also einem Zeitraum von 40 Jahren:\*\*)

Tabelle über den Stand des Arbeitsmarktes.

Jahr	Proz.	Jahr	Proz.	Jahr	Proz.	Jahr	Proz.
1872	0,9	1883	2,6	1894	6,9	1905	5,0
1873	1,2	1884	8,1	1895	5,8	1906	3,6
1874	1,7	1885	9,3	1896	3,3	1907	3,7
1875	2,4	1886	10,2	1897	3,3	1908	7,8
1876	3,7	1887	7,6	1898	2,8	1909	7,7
1877	4,7	1888	4,9	1899	2,0	1910	4,7
1878	6,8	1889	2,1	1900	2,5	1911	3,0
1879	11,4	1890	2,1	1901	3,3	1912	3,2
1880	5,5	1891	3,5	1902	4,0		
1881	3,5	1892	6,3	1903	4,7		
1882	2,3	1893	7,5	1904	6,0		

In den Jahren 1902 bis 1905 bestand unter der britischen Arbeiterklasse eine große Unzufriedenheit und Gärung und doch war der Grad der Arbeitslosigkeit in diesen drei Jahren nie höher als 6 Proz. Trotzdem die Unzufriedenheit im Jahre 1905 ihren Höhepunkt erreichte, war der Grad der Arbeitslosigkeit bereits im Sinken begriffen und betrug im genannten Jahre bloß 5 Proz. Im Jahre 1886 erreichte die Arbeitslosigkeit aber einen Grad von 10,2 Proz., im Jahre 1879 sogar 11,4 Proz. Auf Grund der Arbeitslosenstatistik wäre heute die große Unzufriedenheit aus den Jahren 1902 bis 1905 etwas unverständlich. Klarheit über jene Zeitperiode erhält man erst durch Veröffentlichung des oben angeführten Berichts. Derselbe sagt uns, daß die Mieten und Lebensmittelpreise, welche im Jahre 1896 einen äußerst tiefen Stand erreicht hatten, von da ab erst langsam und dann im raschen Tempo in die Höhe schnellten. Im Vergleich zu 1896 waren 1905 Mieten und Lebensmittelpreise um 11,3 Proz. gestiegen. Daß der Stand des Arbeitsmarktes nicht allein verantwortlich ist für die Unrast innerhalb der Arbeiterklasse, beweisen die letzten drei Jahre, wo doch die Arbeitslosigkeit auf einem ziemlich geringen Grad stehen blieb, und doch sind alle Bevölkerungsschichten von einer nie zuvor in solcher Höhe zu verzeichnenden Unzufriedenheit befallen. Natürlich hat es auch in früheren Zeiten Perioden der Unrast gegeben. In den letzten 30 Jahren können drei solcher Perioden festgestellt werden, und zwar 1886 bis 1890, 1901 bis 1905 und die jetzige Periode, die 1911 einsetzte und sehr hohe Bogen schlug; aber es kann im Augenblick noch nicht festgestellt werden, ob sie ihren Höhepunkt erreicht hat. Sonderbarerweise fallen nun diese Perioden mit Zeiten rapider Teuerung zusammen. Trotzdem die Lebensmittelpreise in den letzten 20 Jahren (seit 1896) um 25 Proz. stiegen, haben sie noch nicht den Höhegrad aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erreicht. Die moderne sozialistische englische Arbeiterbewegung begann in jener Zeitperiode (1881) und schlug von 1886 bis 1890 hohe Bogen, um dann wieder abzu-ebnen. Der Niedergang ergriff schließlich die gesamte Arbeiterbewegung (also auch die Gewerkschaftsbewegung) und dauerte bis in dieses Jahrhundert hinein.

Zur Feststellung der Fluktuationen in den Lebensmittelpreisen dienen dem Bericht 88 Städte als Unterlage. Die Steigerung ist durchaus nicht in allen Städten eine gleichmäßige, sondern variiert

ganz bedeutend, und zwar von einer Minimalsteigerung von 7 Proz. in Portsmouth bis zu einem Maximum von 20 Proz. in Stockport. In 80 von den 88 Städten variiert die Steigerung von 10 bis zu 18 Proz. und in 38 von diesen waren es 13, 14 oder 15 Proz. Im allgemeinen sind die Lebensverhältnisse in London etwa 11 bis 12 Proz. höher als in den anderen Städten. Es ist auch nicht ohne Interesse festzustellen, daß die Lohnhöhe in den einzelnen Ortschaften in keinem Zusammenhang mit der Steigerung der Lebensmittelpreise steht. In der Regel sind die Löhne in den großen Städten am höchsten. In London herrschen die höchsten Lohnsätze, an zweiter Stelle steht der Norden von England. Am niedrigsten sind die Lohnsätze im Süden und im Osten von England. Die Miete ist seit 1905 nur wenig gestiegen. In London ist sie sogar etwas gesunken. In 61 Städten stieg die Miete um etwa 5 Proz. Von den 88 aufgeführten Orten stieg sie in 45, sank in 26 und blieb in 17 auf derselben Höhe. (Eine ganz enorme Steigerung der Miete, besonders in London, fällt in die Zeit von 1899 bis 1905.)

Die ersten statistischen Angaben über den Stand der Lebensmittelpreise gehen auf 1877 zurück, in welchem Jahre dieselben um etwa 60 Proz. höher waren als 1896, wo sie ihren tiefsten Stand erreichten. Der höchste Stand wurde 1850 erreicht. Trotzdem die Lebensmittelpreise jetzt höher sind als je zuvor in den letzten 25 Jahren, ist der Höhegrad von 1850 nie wieder erreicht worden. Zur Feststellung der Teuerung nimmt der Bericht das Jahr 1900 als Maßstab, in welchem Jahre der Stand der Lebensmittel mit 100 verglichen wird. Auf diese Weise erhalten wir folgendes Bild:

Tabelle über den Stand der Lebensmittelpreise in den Jahren 1892 bis 1912.

Jahr	Verhältniszahl	Jahr	Verhältniszahl
1892	103,9	1903	102,8
1893	99,3	1904	102,4
1894	94,9	1905	102,8
1895	92,1	1906	102,0
1896	91,7	1907	105,0
1897	95,5	1908	107,5
1898	99,5	1909	107,6
1899	95,4	1910	109,4
1900	100,0	1911	109,4
1901	100,4	1912	114,5
1902	100,0		

Eine wichtige Feststellung für Gewerkschafter ist, daß der Zusammenhang zwischen Lohnbewegungen und Lebensmittelpreisen ein sehr geringer ist. Allerdings stiegen die Kohlenpreise vor und während des Streiks der Kohlenbergarbeiter im Jahre 1912 ganz bedeutsam. Wie der Bericht jedoch feststellt, waren dieselben am Ende des Jahres nicht höher wie im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Die Gegenüberstellung von Lebensmittelpreisen und Löhnen ist im Bericht äußerst lückenhaft und irreführend dargestellt. Am auffallendsten ist, daß nur die Lohnveränderungen in drei Industrien Berücksichtigung finden, und zwar im Baugewerbe, Metallindustrie und Buchdruckerei. In diesen Berufen waren geringe Lohnaufbesserungen zu verzeichnen, und zwar 1,9 Proz. für gelernte Arbeiter und 2,6 Proz. für ungelernete in ersterem Berufe, in der Metallindustrie 5,5 Proz. und 9 Proz. und bei den Buchdruckern 4,1 Proz. Stellt man diese Lohnsteigerung der Lebensmittelpreise gegenüber, so ergibt sich ein starker Rückgang des Reallohnes. Vergleicht man die Löhne mit den Fluktuationen der Lebensmittelpreise in den letzten 25 Jahren, so er-

\*\* Siehe: Sixteenth Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom, 1913.

gibt sich, daß die ungeheuer günstige Lebenslage, in der sich das englische Proletariat in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts befand, in der Hauptsache den in jener Zeitperiode vorherrschenden ungeheuer billigen Lebensmittelpreisen zu verdanken war. Ueber die Ursache der stetigen wie anhaltenden Steigerung der Lebensmittelpreise hat der Bericht nichts zu sagen, aber es gibt Leute, die das der erhöhten Goldproduktion in der Welt zuschreiben. Die Teuerung ist auch bekanntlich nicht auf England beschränkt geblieben, andere Länder sind davon noch mehr in Mitleidenschaft gezogen worden. In Deutschland sind die Lebensmittelpreise gegen 1900 um etwa 29 Proz. gestiegen, in Oesterreich-Ungarn um 35 Proz., in Frankreich aber nur um 15 Proz., Italien 20 Proz., Amerika 39 Proz.

London, 22. Dezember.

B. Weingarß.

## Soziales.

### Akademische Unterrichtskurse für Arbeiter.

Seit einer Reihe von Jahren sind in den deutschen Universitätsstädten studentische Organisationen entstanden, die eine Ergänzung der bestehenden Arbeiterbildungsinstitute darstellen. Die Kurse, welche meist den Titel „Unterrichtskurse für Arbeiter“ oder ähnlich führen, bezwecken in völlig neutraler Weise Elementarunterricht an Arbeiter zu erteilen und dadurch zugleich ein gegenseitiges Kennen- und Verstehenlernen zwischen der Arbeiterschaft und den zukünftigen Vertretern der akademischen Berufe zu ermöglichen. Es kann mit Freude konstatiert werden, daß diese Vereine, welche sich in „Verband akademischer Arbeiterunterrichtskurse Deutschlands“ zusammengeschlossen haben, ihrem Programm treu geblieben sind und sich jedes Uebergriffs auf Gebiete, wie Religion und Politik, enthalten haben, die den Keim zu Meinungsverschiedenheiten und Zerwürfnissen in sich tragen. Infolge dieser klugen Beschränkung auf die Elementarfächer — vorwiegend Rechnen, Deutsch, Schreiben —, die über Weltanschauung und Partei erhaben sind, und durch die strenge Beobachtung der Neutralität auch außerhalb des Unterrichtsstoffs haben die Kurse sich das Vertrauen aller Arbeiterrichtungen erworben und in stetiger Arbeit eine ständig wachsende Mitgliederzahl aus der arbeitenden Bevölkerung geschaffen. Arbeiter und Arbeiterinnen, die gern die Gelegenheit benutzen, altes Wissen aufzufrischen und sich zugleich neues als Vorstufe aller höheren Geistesbildung zu erwerben. Freilich ist die Besucherzahl noch weit geringer, als man bei der eifrigen Propaganda der Vereine erwarten sollte. An der Zurückhaltung mögen vielfach alte Vorurteile schuld sein, Unkenntnis darüber, daß auch in der Studentenschaft sich, wenn auch vorerst vereinzelt, neue Kräfte und Ideen regen, die den lange verloren gegangenen Anschluß an die arbeitende Bevölkerung wieder suchen. Nicht im gemeinsamen politischen Kampf, wie vor zwei bis drei Menschenaltern, sondern in schlichter, sozialer Bildungsarbeit finden sich hier Studenten und Arbeiter zusammen, lernt der Student das, was er so dringend braucht, um sich später eine eigene politische Meinung zu bilden: Kenntnis des arbeitenden Volkes aus eigener Anschauung. Sein Gewinn ist vielleicht noch größer als der des Arbeiters, der seine Bildung vermehrt. Wir aber können auch von unserem Standpunkt, von unserem Interesse an der Arbeiterbildung aus unseren Mitgliedern die Benutzung dieser Unterrichtskurse nur empfehlen.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosenzählung des Bauarbeiterverbandes im Monat Januar umfaßte 700 berichtende Vereine mit 235 000 Mitgliedern. Es fehlen nun sehr bedeutende Zweigvereine, wie Berlin, München usw., die nicht berichtet hatten. Angaben über die Arbeitslosigkeit fehlen demnach für 74 949 Mitglieder. Von den 235 495 Mitgliedern, über deren Arbeitslosigkeit ein Bericht vorliegt, waren im Laufe des Monats 81 392 = 34,6 Proz. erwerbslos, dann wegen Arbeitsmangels 72 345 = 30,72 Proz. und wegen Krankheit 9047 = 3,84 Proz. Die Durchschnittszahl der Arbeitslosentage betrug im Monat 18 pro arbeitsloses Mitglied. Am letzten Werktag des Monats waren 49 588 = 21,0 Proz. Mitglieder der berichtenden Zweigvereine arbeitslos. Nach Berufen geteilt hatten Arbeitslose insgesamt: Maurer 38,6 Proz., Hilfsarbeiter 29,2 Proz., Betonarbeiter 22,9 Proz., Stukkateure 41,0 Proz., Fliesenleger 21,6 Proz., Isolierer 9,3 Proz. und Erdarbeiter 19,7 Proz.

Die Bergarbeiterzeitung bringt auf Grund der amtlichen Statistik für das dritte und vierte Quartal den Nachweis, daß in den deutschen Bergrevieren die Arbeiterzahl von 723 766 im dritten auf 754 511 im vierten Quartal gestiegen ist. Im gleichen Zeitraum ist aber die Gesamtlohnsumme um 8 889 225 Mk. gesunken, was einen Rückgang des Vierteljahreslohnes des Arbeiters von 398 auf 370 Mark oder um 28 Mk. bedeutet. Bei einer Belegschaftsvermehrung um 30 745 Arbeiter ist die Lohnsumme um fast 9 Millionen gefallen. Davon entfällt allein auf das Ruhrrevier 7 021 270 Mk., obgleich die Ermäßigung der Koks- und Kokslohnpreise erst am 1. Januar 1914 im Ruhrgebiet eintrat und für die meisten übrigen Kohlsorten erst am 1. April eintreten soll. Seit 1909 haben nach den Berechnungen der Bergarbeiterzeitung die Werte eine Gewinnsteigerung von 90,37 Proz., die Arbeiter dagegen haben eine Lohnsteigerung von nur 19,38 Prozent aufzuweisen, die aber wiederum durch eine Steigerung der Arbeitsleistung um 19,05 Proz. fast wieder aufgehoben wird. Die wirkliche Lohnsteigerung seit 1909 ist demnach nur 0,33 Proz. Man wird zugeben müssen, daß die Ruhrgrubenmagnaten ihr Geschäft verstehen, während die Arbeiter durch ihre Zerplitterung und durch die Streifbruchtaktik der Christlichen ihren Einfluß auf die Entwicklung der Verhältnisse aufgegeben haben.

Der dritte Verbandstag des Verbandes der Bureauangestellten wird vom Vorstand auf den 3. August nach München einberufen. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Die Vereinigung mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen. — Die Vorgänge nach Einführung der R.V.D. mit Bezug auf die Angestellten in der Kranken- und in der Unfallversicherung. — Die Tarifbewegung der Anwaltsangestellten. — Die Stellung der Bureauangestellten zum einseitigen Privatangestelltenrecht. — Das Koalitionsrecht und die Angestellten. — Die Frauenarbeit im Beruf.

Die Fabrikarbeiter haben ihren 12. ordentlichen Verbandstag auf den 5. Juli nach Stuttgart einberufen. Auf der Tagesordnung steht neben den üblichen Verhandlungsgegenständen die Führung der Lohnbewegungen und Streiks.

Aus der Abrechnung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins für das vierte

Quartal entnehmen wir, daß für Arbeitslosenunterstützung 5126 Mk., Krankenunterstützung 1313 Mk. und für Zeitung 5830 Mk. verausgabt wurden. Der Kassenbestand stieg von 49 510 Mk. auf 54 586 Mk.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen hat seine Hauptgeschäftsstelle in Berlin, sowie die der Redaktionen seiner Verbandsorgane nach Berlin C. 25, Landsberger Str. 43-47, 3. Etage, verlegt.

Die Generalkommission der im Holzarbeiterverbände organisierten Maschinenarbeiter, Schneidmüller und Sägereiarbeiter Deutschlands hat ein Regulativ für den Schutz von Leben und Gesundheit aller an den Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter herausgegeben, das den Arbeitern in diesem gefährlichen Beruf die nötigen Anweisungen über die Verhütung von Unfällen gibt. In allen Zahlstellen sollen auch Unfallschutzkommissionen errichtet werden, die den Unfallschutz fördern sollen.

Der Verband der Zivilberufsmuster beschloß das vierte Quartal mit einem Kassenbestand von 55 686 Mk.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Neue Reibungsflächen in der Damenkonfektion.

Im Dezember 1911 endete der damalige Streik in der Damenkonfektion mit der Ablehnung aller von den Fabrikanten gemachten Angebote, sowohl seitens der Arbeiterschaft, als seitens der Zwischenmeister. Der Abbruch des Streiks mußte erfolgen, weil sich eine Anzahl arbeitswilliger Zwischenmeister gefunden hatte, die einen neuen Verband gebildet hatten, der mit den Fabrikanten in Verbindung trat und seine Bereitwilligkeit erklärte, einen Vertrag abzuschließen, bei dem die Interessen der in der Damenkonfektion beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht berücksichtigt wurden.

Diesem Verbands gegenüber erklärten sich dann später die Fabrikanten bereit, Mindestpreise festzusetzen, die sie vorher bei den gemeinsamen Verhandlungen, an denen Vertreter der Arbeiterschaft teilnahmen, nicht gewähren wollten.

Dieser Vertrag ist dann in einer Versammlung der Fabrikanten am 4. Februar 1912 angenommen worden. Er wurde mit den einzelnen Zwischenmeistern abgeschlossen und später auch vom Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands akzeptiert. Es scheint jedoch keine Ruhe eingetreten zu sein und dieser Vertragsabschluss die Zwischenmeister nicht befriedigt zu haben, denn ständig war in der Öffentlichkeit zu hören, daß die Fabrikanten die zugebilligten prozentualen Zuschläge nicht zahlen.

Das wurde auch damals, als die Fabrikanten der Arbeiterschaft derartige Angebote machten, befürchtet und hat sich demnach später vollständig bewahrheitet.

Im Laufe der Zeit hat sich dann der während des Streiks gegründete Verband der Zwischenmeister dem Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands als selbständige Gruppe angeschlossen und sind die Mitglieder dieses Verbandes in Gemeinschaft mit der Damenmäntelschneiderinnung und dem Verein Berliner Schneidermeister für Damenkonfektion wieder an den Verband der Damen- und Mädchenmäntelfabrikanten herangetreten und verlangten einen neuen Vertrag. In langwierigen Verhandlungen kam zwischen den beiderseitigen Vertretern ein neuer Vertrag zu-

stande, welchen die beiderseitigen Vertreter ihren Mitgliedern zur Annahme empfehlen sollten.

In demselben ist abweichend von dem Vertrage vom Jahre 1912 im § 1 der Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands, dem die Innung und der Berliner Verein neben dem Breslauer und Erfurter Verein angehören, als der legitime Vertreter der Zwischenmeister anerkannt worden. Einem langgehegten Wunsche der Zwischenmeister trug der § 2 Rechnung insofern, als das Kopieren der Muster nur noch unter gewissen Schwierigkeiten gestattet sein soll, wenn auch diese Bestimmung an sich das Kopieren noch zuläßt und schließlich keine Sicherheit dafür bietet, daß keine Preisbrüdererei Platz greift. Damit war jedoch der Anfang gemacht, den Zwischenmeistern ein Einspruchsrecht gegen die Kopierung ihrer Muster zu sichern, während man ihnen früher einfach die auf ihre Muster eingegangenen Aufträge nicht zukommen ließ.

Auch bezüglich der Mindestlöhne waren Bestimmungen festgelegt. Während im Jahre 1911 noch in einem Flugblatt unbefristet darauf hingewiesen werden konnte, daß für ein Duzend Kostümröcke 1,25 Mk. bezahlt wurde, bieten die Fabrikanten jetzt für einen Rock 50 Pf. Von dieser Bestimmung sollten Wasch- und Filzsachen ausgenommen werden, so daß anzunehmen war, daß die Findigkeit der Konfektionäre doch ausreichen würde, durch die Bezeichnung der Stoffarten trotz dem Vertrage niedrigere Preise festzusetzen.

Nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages sollte auf die bisher bestehenden Löhne ein Zuschlag von 10 Proz. gezahlt werden, der am Schlusse der Woche der Gesamtlohnsumme zuzurechnen war.

Auch bezüglich der Erledigung von Streitigkeiten aus dem Vertrage lag insofern eine Besserung vor, als ein Unparteiischer den Vorsitz im Schiedsgericht führen sollte, während bei den Streitigkeiten zwischen den Meistern und den Heimarbeiterrinnen ein Fabrikant als Vorsitzender im Schiedsgericht vorgeesehen war.

Die Lohnerhöhung war nur für Heimarbeiterrinnen vorgeesehen, wogegen alle auf der Werkstätte beschäftigten Arbeitskräfte nichts erhalten sollten.

Dieser Vertrag wurde von den Zwischenmeistern in ihrer Versammlung am 23. Februar angenommen und von den Fabrikanten am Sonntag, den 15. März, in ihrer Generalversammlung abgelehnt.

Die Fabrikanten beriefen sich in ihrer Versammlung darauf, daß der Vertrag vom Jahre 1911 und 1912 längst durch die Entwicklung überholt sei und heute höhere Löhne gezahlt würden als damals. Ein Rückgriff auf veraltete Vereinbarungen sei nur geeignet, Verwirrung und neue Unzufriedenheit zu stiften. Uebrigens lebten die Fabrikanten mit ihren Meistern auch ohne Vertrag in herzlichem Einvernehmen. Besser konnte die Stellungnahme der Fabrikantenleitung vom Jahre 1911 nicht gerechtfertigt werden, die damals auch erklärte, daß die Angebote der Fabrikanten vollkommen wertlos seien.

Großen Eindruck machte die Erklärung der auswärtigen Firmen, daß sie den Vertrag des Verbandes mit den Zwischenmeistern nur als eine Berliner Lokalangelegenheit auffaßten und es ablehnten, ihn in der Provinz im Falle seiner Genehmigung zur Anwendung zu bringen.

Der Vertrag wurde daraufhin, obwohl sich der Vorstand des Verbandes dafür ins Zeug legte, ab-

gelehnt. Damit ist nun neuerdings festgestellt, daß für die Zwischenmeister der Berliner Damenkonfektion überhaupt kein Vertrag mehr besteht. Der frühere Vertrag bot für sie keinen Vorteil, denn, wie allseits erklärt wurde, haben die Fabrikanten die Preise gedrückt und war es den Zwischenmeistern nicht möglich, ihre Preise aufrechtzuerhalten.

Den Heimarbeitern ist damals ebensowenig wie jetzt eine Lohnerhöhung gewährt worden, daher spielt es für sie keine Rolle, ob nun tatsächlich noch ein Vertrag besteht oder nicht.

Nach § 12 sollte der Vertrag außer Kraft treten, wenn die Zwischenmeister durch eine allgemeine Lohnbewegung zur Zahlung höherer Löhne gezwungen werden. Es ist dies ein Fingerzeig für die in der Damenkonfektion Beschäftigten, daß eine Besserung der Verhältnisse in der Damenkonfektion nicht künstlich von oben, sondern von unten herauf erfolgen muß. Daher hat der Verband der Schneider auch damit begonnen, mit den einzelnen Zwischenmeistern Verträge abzuschließen.

Die Zwischenmeister dürfen aber aus diesem Vorgehen die Lehre ziehen, daß es auf die Dauer auch keinen Zweck hat, wenn sie die Arbeiterschaft von den Organisationen fernhalten, insbesondere von den Organisationen, die durch ihr Auftreten gezeigt haben, daß sie in der Lage sind, in maßgebender Weise mitbestimmend auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzuwirken.

Wenn die Zwischenmeister demgegenüber den Gedanken hegen, wie er wiederholt ausgesprochen wurde, die Arbeiterinnen allein zu organisieren, so schieben sie damit selbst eine anderweitige Ordnung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Damenkonfektion in weite Ferne hinaus.

Der ganze Vorgang muß den Beteiligten zur Lehre dienen, daß von dem guten Willen der Fabrikanten und Zwischenmeister nichts zu erwarten ist, sondern daß eine Aenderung der Verhältnisse nur durch eine festgefügte starke Organisation herbeigeführt werden kann.

K.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände und das Tarifwesen.

Im Jahre 1912 haben sich die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes und der Bau-Nebengewerbe zum Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände zusammengeschlossen, „um die gemeinsamen Arbeitgeberinteressen zu wahren, insbesondere auch eine Vereinheitlichung des Tarifvertragswesens zu erstreben, das sich in den einzelnen Gewerben, nicht zum Vorteil der gesamten Arbeiterschaft, recht verschiedenartig entwickelt“ habe. Dem Reichsbund gehören außer dem großen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe — der bekanntlich auch die Betonbauunternehmer umfaßt — die Unternehmer des Tiefbaugewerbes, des Stuckgewerbes, des Dachdeckerwerbes, des Malergewerbes, des Holzgewerbes, des Klempner- und Installateurgewerbes sowie des Steinleg- und Pflastergewerbes an. In allen diesen Gewerben sind im Jahre 1913 teils friedlich, teils nach erbitterten Kämpfen, die Tarifverträge erneuert worden, worüber der Reichsbund kürzlich an seine Mitglieder einen Bericht\*)

\*) Die Erneuerung der Tarifverträge im Baugewerbe und in den Bau-Nebengewerben im Jahre 1913. Heft 3 der Veröffentlichungen des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände.

herausgegeben hat, der mancherlei interessante Einzelheiten über die Tarifbewegung selbst und über die zukünftigen Bestrebungen des Reichsbundes enthält.

Daß der Bund den gemeinsamen Ablauf aller baugewerblichen Tarifverträge erstrebt, ist bekannt. Das erklärt er auch ganz freimütig in seiner Broschüre. Er gibt sich den Anschein, als ob er es mehr im Allgemeininteresse als im Interesse der Unternehmer tue. Er wolle für Arbeitgeber, Behörden und die privaten Bauherren für einen bestimmten Zeitabschnitt einen „allgemeinen Arbeitsfrieden“ herbeiführen. Es müsse vermieden werden, daß in einem Jahre im Baugewerbe, im anderen im Holzgewerbe um die Arbeitsbedingungen gekämpft werde, da das zur Folge habe, daß in einem Jahr die Bautätigkeit stode, weil die Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter die Arbeit einstellen, im anderen, weil die Bautischler streiken. Gleich hinterher wird aber in der Broschüre eingestanden, daß der gemeinsame Ablaufstermin der Tarifverträge nötig sei, „weil der gemeinsame Abwehrkampf einen wesentlichen Schutz gegen übermäßige Forderungen der Arbeiter hinsichtlich der Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung bedeute.“ Dieses Ziel konnte 1913 noch nicht in allen Gewerben erreicht werden. „Das Streben ging aber in allen Arbeitgeberverbänden schon im Jahre 1913 dahin, sich mit ihrem Ablaufstermin dem vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe festgehaltenen Termin, dem 31. März 1916, möglichst zu nähern.“

Aber nicht nur ein gemeinsamer Ablaufstermin, sondern auch eine größere Übereinstimmung in der Festlegung der Vertragsbestimmungen über die Arbeitsbedingungen wird erstrebt und ist auch 1913 schon erstrebt worden. Durch eine besondere Schrift hat der Bund den einzelnen Verbänden „vor Beginn der Verhandlungen genaue Kenntnis von der Fassung der günstigeren Bestimmungen in den verwandten Gewerben und damit Gelegenheit zur Anbahnung von Vertragsverbesserungen“ gegeben. Außerdem sind die führenden Persönlichkeiten der Unternehmerverbände wiederholt zusammengekommen, um ihre Meinungen auszutauschen. Auf Arbeiterseite ist bis jetzt von alledem nicht geschehen; mir scheint aber, daß die Arbeiterverbände auf die Dauer um eine engere Fühlungnahme nicht mehr herumkommen. Der einheitlichen Taktik der Unternehmerverbände werden auch sie eine einheitlichere Taktik entgegenstellen müssen. Den Versuchen, die Tarifverträge auf der ganzen Linie einheitlich zu verschlechtern, müssen die Arbeiter ihren einheitlichen Willen auf Verbesserung der Vertragsbestimmungen entgegensetzen.

Den ausführlichsten Bericht gibt der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Er schildert die bisherige Tarifentwicklung im Baugewerbe leidlich objektiv. Schritt für Schritt kann man in seiner knappen Darlegung die Bestrebungen des Bundes auf Centralisierung des Tarifwesens verfolgen. 1905 wurde die Centralisierung vom Mitteldeutschen Arbeitgeberbund in Frankfurt a. M. als Kampfmittel gegen die Arbeiterorganisationen angeregt. 1906 ergab eine Umfrage des Bundes, daß 80 Unterverbände Verträge mit dem 31. März 1908 als Ablaufstermin hatten. In dem Bericht wird nicht gesagt, daß der Bund zu den vielen Verträgen mit einheitlichem Ablaufstermin nur durch umfangreiche Aussperrungen, zum Teil unter Bruch der alten Verträge, kam. Im Februar 1907 beschloß der

Bund, daß alle ablaufenden Tarifverträge zunächst bis 31. März 1908 und in weiterer Folge bis 31. März 1910 abzuschließen seien. Alle 1908 zu vereinbarenden Tarifverträge durften nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesleitung abgeschlossen werden. Man wollte damit die Zersplitterung durch Abschluß einzelner Verträge vermeiden und gleichzeitig der Bundesleitung Einfluß auf die Gestaltung jedes einzelnen Vertrages einräumen. Wenn die Arbeiter an einem Ort infolge günstiger Situation zum Abschluß eines der Bundesleitung genehmen Vertrages nicht bereit sein sollten, so wollte der Bund die Möglichkeit des Kampfes auf der ganzen Linie haben. Mit diesem Beschluß wurden die Schicksale der Arbeiter fest aneinander gefettet. Er war die erste Ursache, die später die Arbeiterverbände zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der örtlichen Organisationen zwang. Wo die Ablehnung eines Ortsvertrages den Kampf auf der ganzen Linie zur Folge haben konnte, da mußte das Recht der Entscheidung notwendigerweise vom Ortsverein auf den Gesamtverband übergehen.

Aber die Centralisierung der Lohnbewegung und die gemeinsame Führung der Kämpfe genügte dem Bund nicht. Noch im Jahre 1907 gab er einen Normalarbeitsvertrag heraus, dessen Bestimmungen sämtlichen neuen Verträgen zugrunde gelegt werden sollten. Als die Arbeiterverbände örtliche Verhandlungen auf Grund dieses Vertrages ablehnten, beschloß der Bund, die Annahme des Vertragsmusters durch eine allgemeine Aussperrung zu erzwingen. Da die Arbeiterverbände auch durch diese Drohung nicht zur Annahme der Anebelungsbestimmungen jenes Vertragsentwurfs zu bewegen waren, stand der Kampf nahe bevor, als sich Herr Professor Dr. Franke erfolgreich um die Zusammenführung der Parteien bemühte. Es folgten die Einigungsverhandlungen unter den Unparteiischen v. Schulz-Berlin, Dr. Brenner-München und Dr. Wiedfeldt-Essen. Bei dieser Gelegenheit wurde der erste zentrale Schiedsspruch gefällt. Er brachte ein für ganz Deutschland giltiges Tarifvertragschema, allerdings ohne die Anebelungsbestimmungen der Unternehmer, und den Arbeitern — entsprechend der schlechten Konjunktur — eine sehr minimale Lohnerhöhung. Damit war im Baugewerbe mit der centralen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen begonnen.

Einen centralen Vertrag hatten die Unternehmer allerdings noch nicht erreicht; die Lokalorganisationen blieben die Träger der Tarifverträge. Um einen centralen Tarifvertrag zu erhalten und gleichzeitig um die 1908 nicht durchgesetzten Anebelungsbestimmungen durchzusetzen, schritt der Bund 1910 zu der bekannten großen Aussperrung. Da es ihm aber nicht gelang, die Arbeiterorganisationen niederzuzwingen, so mußte er auch in diesem Jahre auf den centralen Vertrag verzichten. Immerhin war der Bund einen Schritt vorwärts gekommen insofern, als die Unparteiischen neben den Ortsverträgen einen Hauptvertrag vorschlugen, der alle örtlichen Verträge als einheitliches Ganzes umfaßte und die Garantieverpflichtung der Centralorganisationen aussprach. Diesen Fortschritt mußten sich die Unternehmer mit Gewährung beträchtlicher Lohnerhöhungen erkaufen. Auch eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden mußten sie in mehreren Gebieten zugestehen, obwohl das der Bund 1907 durch Generalversammlungsbeschuß rundweg verboten hatte.

Als man im Frühjahr 1913 zur Tariferneuerung schritt, hatten 573 Vertragsgebiete mit 852 Lohn-

und dem gleichen Ablauftermin. Der Bund war also seinem Ziel, für alle Verträge im ganzen Reich einen einheitlichen Ablauftermin zu schaffen, in acht Jahren sehr nahe gekommen. 1913 erreichte er durch die Ausdehnung der Tarifverträge auf das Baugewerbe eine weitere Verbreiterung der Vertragsgrundlage. Den Centraltarifvertrag, „der von den Centralverbänden für alle Unternehmerverbände abgeschlossen wird“, forderte der Bund 1913 nicht, wie in dem Bericht gesagt wird, weil großer Widerstand der Arbeiterverbände zu erwarten war. Die Forderung ist aber nur vorläufig zurückgestellt, was in dem Bericht gleichfalls ausdrücklich betont wird. Die Forderung des Bundes, durch eine Bestimmung im Verträge die Schadenersatzpflicht für vertragswidriges Verhalten der Verbände und ihrer Mitglieder auszusprechen und die entstehenden Ansprüche durch Hinterlegung einer Kaution zu sichern, konnte er nicht verwirklichen. Gleichwohl brachte auch die letzte Tarifbewegung wieder eine Förderung des Centralisationsgedankens. Der Arbeitgeberbund sieht diese Förderung nicht mit Unrecht in der Verschiebung des Schwergewichts zwischen Vertragsmuster und Hauptvertrag, die auch äußerlich durch die Einfügung des Wortes „Reichstarifvertrag“ in den Kopf des neuen Vertrages zum Ausdruck komme. „In der schärferen Centralisation des Vertrages“ — so sagt der Bericht —, die es den Gewerkschaften immer unmöglicher macht, in den einzelnen Orten sich jeweilig den günstigsten Zeitpunkt für die Lohnbewegung auszusuchen, liegt zweifellos einer der wesentlichsten, wenn nicht der wesentlichste Erfolg, den der Arbeitgeberbund durch die letzte Tarifbewegung errungen hat.“

Auch für diesen Erfolg hat der Arbeitgeberbund wieder wesentliche Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen in Kauf nehmen müssen. Er bestreitet entschieden, diese Zugeständnisse etwa mit Rücksicht auf die politische Situation, auf Drängen der Reichsbehörden gemacht zu haben. Die „große Friedensliebe“ und „ein weitgehendes Wohlwollen“ hätten die Arbeitgeber dazu geführt, daß „vielfach der tatsächlich, wenn auch nicht in dem von den Arbeiterverbänden behaupteten Grade eingetretenen Lebensmittelteuerung in hohem Maße Rechnung getragen wurde.“ Diese Behauptung steht aber in direktem Widerspruch zu einer Mitteilung, die seinerzeit der hannoversche Arbeitgeberverband in den Unternehmerblättern verbreiten ließ und in der es hieß: „Der Deutsche Arbeitgeberbund im Baugewerbe hat beim Abschluß des Tarifvertrages im letzten Frühjahr im Interesse des gewerblichen Friedens und auf Drängen der obersten Behörden mit Rücksicht auf die damals gefährdete politische Lage einer Erhöhung sämtlicher Löhne zugestimmt, trotzdem der Niedergang des Baugewerbes bereits eine Tatsache war.“

Nach dem großen Kampf im Jahre 1910 wird der Bund schon gestatten müssen, daß man an seine „große Friedensliebe“ und sein „weitgehendes Wohlwollen“ so lange nicht glaubt, bis er deren Vorhandensein in einer für ihn günstigeren Situation als es das Jahr 1913 war, bewiesen hat.

In einem besonderen Kapitel des Bundesberichts wird die Tätigkeit der Unparteiischen gewürdigt. Die Unternehmer waren bekanntlich diesen Herren lange „nicht recht grün“; 1910 lehnten sie ihre vom Reichsamt des Innern gewünschte Vermittlung ab und als sie später doch nicht ohne diese Vermittlung auskamen, verschworen sie sich hinterher, ihre Sache nicht wieder Unparteiischen anzuvertrauen. Auch bei den ersten Verhandlungen zur

Tariferneuerung im Jahre 1913 lehnten sie die Mitwirkung von Unparteiischen ab. Nur Dr. Brenner, den von der Regierung beauftragten Mittelsmann, erkannten sie als Verhandlungsleiter an. Erst später gestatteten sie die Mitwirkung von zwei weiteren Unparteiischen, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sich die Tätigkeit der Unparteiischen auf die Vermittelung beschränke und keinen schiedsrichterlichen Charakter annehme. Die Entwicklung der Verhandlungen habe es später unmöglich gemacht, an dieser Stellungnahme festzuhalten, sagt der Bundesbericht. Schließlich wird der aufopfernden Tätigkeit der Unparteiischen volle Anerkennung gezollt; aber gleich hinterher sucht man für die Zukunft vorzubeugen. Die Lohnvorschläge der Herren hätten in weiten Kreisen des Arbeitgeberbundes lebhaftes Unzufriedenheit hervorgerufen. Es müsse damit gerechnet werden, daß in Zukunft Tarifverträge mit so erheblichen Lohnerhöhungen, wie sie 1913 teilweise die Vorschläge der Unparteiischen gebracht hätten, von den betroffenen Arbeitgeberverbänden nicht mehr abgeschlossen würden.

Der Bund hätte allen Grund, mit den Unparteiischen vollauf zufrieden zu sein. Die Herren haben zwar den Arbeitern bei den letzten Vertragserneuerungen zum Teil eine bedeutende Erhöhung der Löhne zugesprochen, aber die Unternehmer werden selbst nicht behaupten, daß damit mehr als die Entwertung des Geldes, die Folgen der Preissteigerungen ausgeglichen sei. Auf der anderen Seite aber haben die Unparteiischen Schritt für Schritt die Wünsche der Unternehmer erfüllt. Sie haben insbesondere die durch die Entwicklung der Arbeitskämpfe vor sich gehende Zentralisierung des Tarifwesens erheblich gefördert und tragen noch andauernd dazu bei, daß der Bund seinem Ziel, dem einheitlichen Ablauf aller Tarifverträge im gesamten deutschen Baugewerbe, näher kommt. Ebenso haben sie, um nur ein Beispiel anzuführen, der Ausbreitung der im Baugewerbe so unheilvoll wirkenden Akkordarbeit durch ihre Entscheidungen im Haupttarifamt in einer Weise die Wege geebnet, wie sich dies bei Abschluß des neuen Vertrages kein Arbeitervertreter hätte träumen lassen. In dem Bundesbericht wird denn auch ausdrücklich anerkannt, daß der auf Grund von Treibereien des Arbeitgeberbundes erlassene Schiedspruch zu dieser Frage „der bisher vom Arbeitgeberbunde eingenommenen Stellungnahme entsprach“. Bei den Arbeitern aber hat diese Entscheidung so viel Erbitterung hervorgerufen, daß der Spruch im Interesse einer weiteren friedlichen Tarifentwicklung aufs tiefste zu bedauern ist.

Kürzer, aber nicht minder wichtig als der Bericht des großen Arbeitgeberbundes sind die Berichte der übrigen dem Reichsbund angeschlossenen Arbeitgeberverbände. Am wenigsten hat der Verband der deutschen Tiefbauunternehmer zu sagen. Er hat nirgends Tarifverträge abgeschlossen, und wo solche unter Mithilfe einzelner Ortsgruppen doch zustande gekommen sind, geschah das „unter dem Zwang der Verhältnisse“. Der Verband erklärt, daß er diese Tarifverträge als rechtsverbindlich nicht anerkenne. Gleichwohl will er dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, „um zu gegebener Zeit in der Lage zu sein, die Interessen der Berufsgenossen auch in dieser Hinsicht in geeigneter und dem Gewerbe dienlicher Weise wahrzunehmen“. Es ist zu hoffen, daß ihm dazu die Tiefbauunternehmer bald in ausreichendem Maße Gelegenheit geben werden. Bis jetzt waren diese Leute leider fast überall so schlecht organisiert, daß sich der Verband seinen

Prozenstandpunkt erlauben konnte. Wenn aber die vom Deutschen Bauarbeiterverband seit einiger Zeit betriebene Agitation Erfolg hat, wird es mit diesem Prozenstandpunkt bald zu Ende sein.

Der Rheinisch-Westfälische Studengewerbeverband mußte bei der Tariferneuerung 1913 eine fünfprozentige Akkordloohnerhöhung vornehmen, während die Erhöhung des Stundenlohnes teilweise noch darüber hinausging. Er erklärte, die Arbeitgeber hätten „das Tarifergebnis wenn auch nicht mit großer Freude, so doch mit der Erkenntnis aufgenommen, daß es besser ist, dem Gewerbe den Frieden zu erhalten als in einen Lohnkampf einzutreten, dessen Resultat niemand im voraus übersehen kann“. Im Saar- und Rheingebiet haben die Gipser und Verputzer nach dem Bericht des dortigen Unternehmerverbandes ihre ehemalige Organisation, den christlichen Bauarbeiterverband, verlassen und waren bis heute für keine Organisation mehr zu gewinnen. Infolgedessen haben sich die Lohn- und Arbeitsbedingungen verschlechtert. Nun bezeichnen die Unternehmer selbst „zur Regelung der Preisverhältnisse einen Tarifvertrag für wünschenswert.“ Es fehlt nur die Arbeiterorganisation, mit der sie ihn abschließen können! Umgekehrt erklärt der Centralverband der Gipser-, Stukkateur- und Verputzmeister Deutschlands, es werde hier und da die Frage aufgeworfen, ob es noch Zweck habe, in Zukunft Tarifverträge auf der jetzigen Basis abzuschließen. Warum? „Durch die Tarifverträge haben die Arbeitgeber keine Möglichkeit, eine ungünstige Konjunktur durch Zahlung niedrigerer, aber noch angemessener Löhne auszunutzen.“

Der Zentralverband Deutscher Dachdeckermeister erstrebt den centralen Tarifabschluß nach dem Muster des Reichstarifs im Baugewerbe. Wie dieser, arbeitete er schon 1900 einen Normaltarif aus, der einen einheitlichen Ablauftermin bringen und auch sonst mit den Tarifen im Baugewerbe gleich sein sollte. Damals war der Erfolg nicht groß; aber 1913 gelang es in den meisten Orten, den Normaltarif in seinen Hauptpunkten zur Annahme zu bringen. Der Ablauftermin aller neu geschlossenen Verträge fällt mit dem Ablauftermin der Verträge im Baugewerbe zusammen. Zu gleicher Zeit laufen auch die Verträge im Studgewerbe ab. Der Bericht der Dachdeckermeister klagt über Mangel an Einigkeit und ruft dringend zum Zusammenwirken aller Berufscollegen auf, damit man 1916 gewappnet in die neuen Verhandlungen, eintreten könne.

Interessant ist auch der Bericht des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, dem schon im Jahre 1910 der Abschluß des ersten Reichstarifvertrages gelang. Im Jahre 1913 trieb es bekanntlich dieser Verband zur Aussperrung. Wiederholt wird in dem Bericht gesagt, daß man mit der eingeschlagenen Taktik den Wünschen des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände Rechnung zu tragen glaubte. So wird z. B. die Ablehnung der Schiedsprüche durch die Arbeitgeber so erklärt: Den Malermeistern seien die vorgeschlagenen Lohnerhöhungen zu groß gewesen, zugleich hätten sie sich aber auch der Hoffnung hingeeben, „daß es auch im Baugewerbe zu einer Einigung nicht kommen werde und man nun, getreu den übernommenen Verpflichtungen im Reichsbunde, Schulter an Schulter kämpfen würde“. Die Malermeister haben sich also für den Reichsbund geopfert in der Hoffnung, daß dieser schon

entstand die Notwendigkeit, erstmalig auf der ganzen Linie diesen Ansturm abzuwehren.

Das war besonders deshalb nicht leicht, weil die freien Gewerkschaften gegenüber ihren Widersachern vielfach von vornherein im Nachteil waren. Soweit es sich um neugegründete Kassen handelte — und das war sehr häufig — leitete das Versicherungsamt die Wahl. Dieses hat meist den bürgerlichen Wählergruppen mindestens mit Rat zur Seite gestanden. Das will bei den komplizierten und unklaren Vorschriften der Wahlordnungen viel bedeuten. Diese Vorschriften ermöglichen auch den Wahlleitern die bekannte „Latitüde“. Sie konnten genehme Vorschriften fördern und richtigstellen lassen, während sich bei unangenehmen leicht eine Handhabe bot, sie für ungültig zu erklären, und zwar zu einer Zeit, zu der es nicht mehr möglich war, andere Vorschläge einzureichen, sie konnten die Wahllokale und Wahlzeiten ungünstig festsetzen usw. Dazu kommt, daß die Gruppen von Personen, die durch die Reichsversicherungsordnung neu der Versicherungspflicht zugeführt wurden und nunmehr erstmalig als Wähler in Frage kamen, wie z. B. vor allem die Dienstboten, indifferent und den gegnerischen Bestrebungen leichter zugänglich waren. Schließlich kam dazu, daß den nationalen Gruppen die ganze Unterstützung und der wirtschaftliche Druck des Unternehmertums zu Hilfe kam. Nicht selten kam es vor, daß besonders abhängige und unerfahrene Wähler, wie Dienstmädchen, von ihrem Arbeitgeber bis ins Wahllokal geführt wurden.

Zu dem veränderten Wahlverfahren kam die ganze Umgestaltung, die die Reichsversicherungsordnung in der inneren Organisation der Krankenkassen brachte und der Wahl eine ganz andere Bedeutung und Wichtigkeit verlieh. Aus der „Generalversammlung“ wurde der bedeutungsvollere „Ausschuß“, die Vertretung der Beteiligten wurde dahin fest begrenzt, daß unter allen Umständen die Versicherten nur zwei Drittel und die Arbeitgeber ein Drittel der Sitze in den Kassenorganen zu belegen haben (daß sich also die Vertretung der Arbeitgeber nicht mehr nach dem Verhältnis der von ihnen eingebrachten Beiträge zur Gesamtsumme derselben richtet), daß bei den wichtigen Beschlussfassungen eine Übereinstimmung beider Vertretergruppen erzielt werden muß usw. Dies alles gibt der Kassenverwaltung ein anderes Gepräge und übt auch seinen Einfluß auf die Vertreterwahlen aus.

So kam es, daß die Wahlagitatorien meist eine außerordentlich heftige war. Nicht selten nahm sie die Spannung und Intensität der Reichstagswahl an. Die Wahlbeteiligung stieg gegenüber früheren Wahlen meist ganz erheblich; vielfach reichten die Wahllokale vor dem Ansturm der Wähler nicht aus, da die Lokalleiter mit einer solchen Beteiligung nicht gerechnet hatten.

Unterzeichneter hat über die Betätigung der freien Gewerkschaften bei den Wahlen durch Ausfüllen eines Fragebogens an die Kassen eine Umfrage vorgenommen. Allerdings hatte die Erhebung mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Bei etwa einem Drittel sämtlicher Kassen, namentlich den kleineren, hat eine Wahl (auch bei den Versicherten) überhaupt nicht stattgefunden, weil sich die Wählergruppen (Parteien) vorher auf eine gemeinsame Liste einigten. Manche Kassen lehnten die Beantwortung des Fragebogens ab, weil sie darin eine verbotene „politische Tat“ erblickten oder weil sie glaubten, es sei Verrat innerer Angelegenheiten zu politischen Zwecken. Die Reichsversicherungsordnung

hat zweifellos namentlich bei manchen geschäftsleitenden Kassenbeamten sehr einschüchternd gewirkt. Eine Anzahl Kassen hat selbst über das Wahlgetriebe nur lüdenhafte Feststellungen getroffen.

Wo auch immer eine Wahl stattfand, waren die freien Gewerkschaften daran beteiligt. Nur von der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Posen wird berichtet, daß sich dort ausnahmsweise „Deutsche“ und „Polen“ gegenüberstanden, die je 12 Sitze erhielten. Meist hatten die Gewerkschaftsartelle einen geeigneten Gegner, der sich „nationaler Ausschuß“ oder „sozialer Ausschuß“ oder so ähnlich nannte. Mehrfach gingen aber auch die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften getrennt vor, mehrfach stellten auch die bürgerlichen Frauenorganisationen eine gesonderte Liste auf. Es entstanden dann, wie in Frankfurt a. M., drei Listen. In einer kleineren Anzahl von Orten (Halle a. S., Dortmund, Nürnberg usw.) kämpften auch vier Listen um die größtmögliche Stimmenzahl.

Die Feststellungen über das Stimmenverhältnis bei der Wahl der Vertreter der Versicherten für den Ausschuß erstreckten sich auf 275 Kassen. Bei diesen wurden abgegeben für die Vorschlagslisten der freien Gewerkschaften 1010 686 Stimmen, für die gegnerischen Gruppen zusammen 337 197 Stimmen. Das Verhältnis der beiden Wählergruppen zueinander ist also wie 3 zu 1 oder von 100 abgegebenen Versichertenstimmen entfielen 45 auf die Kandidaten der Gewerkschaften und 25 auf die der Gegner.

Eine offizielle Wahlhandlung zur Bestimmung der Vertreter der Unternehmer unterblieb bei dem größten Teile der Kassen. Meist kam eine Verständigung derselben vor der Wahl zustande, so daß nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wurde. Bei einer Anzahl Kassen in den großen Städten kam es aber doch zur Wahl, und zwar in der Regel dadurch, daß die Gewerkschaftsartelle auch Vorschlagslisten für Arbeitgeber aufstellten. Es entstand dann oft auch eine rege Wahlbeteiligung von den Unternehmern. Ich habe von 75 Kassen das Ergebnis der Arbeitgebervertreterwahlen ermittelt. Bei diesen erhielt die gewerkschaftliche Vorschlagsliste 4745 Stimmen, die der Gegner zusammen 148 831 Stimmen. Von 100 abgegebenen Unternehmerstimmen erhielten demnach die freien Gewerkschaften 3, die Gegner 97 Stimmen.

Ueber die Verteilung der Mandate der Versicherten im Ausschuß lagen von 342 Kassen die Ergebnisse vor. Bei diesen haben die freien Gewerkschaften 8206, die Gegner zusammen aber 3640 Sitze erhalten. Von 100 Mandaten entfielen also auf die freien Gewerkschaften rund 70, auf die Gegner rund 30. Das ist ein für die freien Gewerkschaften ungünstigeres Verhältnis als das der für beide Gruppen abgegebenen Stimmen zueinander. Das hat seine verschiedenen Gründe. Zunächst sind bei der Zusammenstellung über die Verteilung der Mandate eine Anzahl kleinerer Kassen einbegriffen, bei denen es nicht zur Wahl kam, sondern bei denen vor dieser eine Verständigung über die Aufstellung einer Liste erzielt wurde. Man sieht hier, daß dabei die freien Gewerkschaften oft benachteiligt werden. Im übrigen liegt es im Wesen der Verhältniswahl, die kleinen Gruppen — und das sind hier die gegnerischen — zu schützen und ihnen mitunter eine über ihre numerische Stärke hinausgehende Vertretung zu vermitteln. Diese Tendenz der Verhältniswahl wurde von den Behörden noch dadurch gefördert, daß sie fast überall darauf bestanden, daß das System der Ver-

1918 den Kampf auf der ganzen Linie aufnehmen würde. Darin sind sie getäuscht worden. Sie müssen sich nun vorläufig bis 1916 gedulden. Um dann gemeinsam mit den übrigen Verbänden loszuschlagen zu können, verlangten sie, daß auch ihr Tarifablauf vom 15. Februar auf den 31. März verlegt werde. Dieser Wunsch wurde aber nicht erfüllt. Ein Teil der Malermeister will in Zukunft Tarifverhandlungen unter Mitwirkung von Unparteiischen nicht mehr zulassen, überhaupt jegliche Schiedsprüche ablehnen.

Schließlich sei auch noch der Bericht des Arbeitgebersverbandes für das Deutsche Holzgewerbe erwähnt. Auch dieser Verband erstrebt, was ja nicht unbekannt ist, mit aller Macht einen einheitlichen Ablauf für alle seine Tarifverträge. Um nicht „die mühsam geschaffene starke Vertragsgruppe“ von den Arbeiterorganisationen auseinanderreißen zu lassen, kündigte er alle 1913 ablaufenden Verträge und rüstete zur Aussperrung, als die Arbeiter seine unzulänglichen Angebote nicht annahmen. Durch die Vermittlung des Freiherrn von Verlepsch kam eine Einigung zustande. Sie brachte den Arbeitern nennenswerte materielle Verbesserungen, den Unternehmern aber einen gemeinsamen Ablauftermin von drei bisher voneinander getrennten Vertragsgruppen am 15. Februar 1919. Erreicht wird das dadurch, daß die 1914 ablaufenden Verträge ein Jahr verlängert und die Vertragsgruppe 1916 schon 1915 zur Verhandlung gestellt wird. 1916 könnte also das Holzgewerbe bei einem eventuellen Kampf ohne Vertragsbruch nicht mittun; aber 1919 hat der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände sein Ziel: den einheitlichen Ablauf aller Tarifverträge im Baugewerbe und den Baunebenberufen erreicht, vorausgesetzt, daß die baugewerblichen Verträge 1916 wieder — sei es mit oder ohne Kampf — auf drei Jahre geschlossen werden. Denn auch der Reichsbund für das Steinsetz- und Plastergewerbe strebt energisch einen einheitlichen Tarifablauf an, und der Verband der Klempner- und Installateurinnungen hat es seiner Verbandsleitung zur Pflicht gemacht, „dahin zu wirken, daß in der Tarifbewegung keine Einzelkündigung und kein Abschluß von Tarifen durch eine örtliche Vereinigung oder Innung erfolgt, dagegen eine zentrale Kündigung der im Jahre 1916 ablaufenden Tarife durch den Verband . . . und daß den in Frage kommenden Vereinigungen usw. rechtzeitig das Tarifmuster vorgelegt werden kann“.

Alle diese weitausgreifenden Vorbereitungen zeigen den deutschen baugewerblichen Arbeitern, wohin der Weg der Unternehmer geht. Sie wissen, was für sie auf dem Spiele steht. Mögen sie die vor ihnen liegenden Friedensjahre nutzen, um ihre Reihen zu schließen und ihre Kassen zu stärken, damit sie unüberwindlich werden und allen Vorbereitungen der Unternehmer kalten Blutes entgegensehen können.

A. Ellinger.

## Hygiene, Arbeiterschutz.

### Die Geisteskrankheit mit Rücksicht auf die verschiedenen Berufe.

Der Chefarzt des Irrenhauses zu Villejuif, Dr. Marie, veröffentlichte in der „Revue Médicale“ eine Statistik über die Häufigkeit der Geisteskranken in den verschiedenen Berufen. Er hat bei der Pariser Bevölkerung herausgefunden, daß die der Geisteskrankheit am meisten verfallenen Personen der Industrie der Steine angehörten, und zwar auf

20 012 Arbeiter 492 Fälle. Im Gewerbe animalischer Produkte 671 Fälle auf 57 891 Arbeiter. Bei der Industrie chemischer Produkte, wo die Arbeiter mit Quecksilber zu tun haben, auf 63 220 Personen 649 Fälle. Im Straßengewerbe, Zeitungsverkauf usw. auf 37 398 Personen 1072 Fälle. Die freien Berufe sowie der Handel sind in demselben Verhältnis an dem Umsichgreifen der Geisteskrankheiten beteiligt. Die wenigsten Beteiligten hat die Holzindustrie, das Transportgewerbe und das Nahrungsmittelgewerbe, ausgeschlossen die Arbeiter, die mit animalischen Produkten zu tun haben.

Dr. Marie gibt dem Alkohol den größten Teil Schuld an den geistigen Erkrankungen.

Ein neuer Fall, schreibt Dr. Marie, dürfte es wohl sein, daß beobachtet werden konnte, wie auch die sozialen Kämpfe Opfer auf diesem Gebiete fordern. So habe man herausgefunden, daß die Postbeamten während der Krisenzeit 1908/1909 eine gewisse Anzahl Kranke stellten. Es waren schwächliche Personen, Opfer eines moralischen Schocks, hervorgerufen durch die Beschäftigungslosigkeit, der Aufregung, entstanden bei ihnen durch den Streit des Post- und Telegraphenpersonals. Manchmal kann diese geistige Störung dazu beitragen, den Mann zu Ausschreitungen zu verleiten. Besonders könne man das bei Streiks unter dem Einfluß von Alkohol beobachten.

Die Untersuchungen des Dr. Marie, Kapazität der Irrenpflege, sind auch von Interesse für die deutsche Arbeiterschaft. Wie oft, wenn irgendeine Person sich bei Streiks zu Ausschreitungen hinreißen läßt, gibt man der Organisation, den Streikleitern die Schuld. Derjenige, der sich vergangen, wird mit den härtesten Strafen belegt, dabei ist er gar nicht strafbar, sondern nur bemitleidenswert, ein Opfer der Geisteskrankheit, die ihn erfaßt hat.

Neue Momente sind es, die auf diesem Gebiete Dr. Marie zur Diskussion stellt und werden jedenfalls auch deutsche Ärzte nicht zögern, ihre Beobachtungen über Vorkommen der Geisteskrankheiten in den verschiedenen Berufen zu veröffentlichen, denn Ursachen ergründen heißt Folgen beseitigen.

## Arbeiterversicherung.

### Die freien Gewerkschaften bei den Neuwahlen der Krankenkassenorgane.

Die Neuwahl der Vertreter zu den Organen der Krankenkassen stellte den freien Gewerkschaften umfangreiche Aufgaben. Ist doch der offen ausgesprochene Zweck der veränderten Vorschriften über das Wahlverfahren der, die Vertretung der modernen Arbeiterbewegung in der sozialen Versicherung möglichst zu beschränken, dafür aber die Vertreter der „nationalen“ Arbeiter in umfangreichster Weise zu beteiligen. Es mußten auf einmal — wie es hieß — die Gruppen und Parteien, die seither bei den Wahlen in der Minderheit blieben und eine Vertretung nicht erlangten, „geschützt“ werden. Daß dieser Schutz bei allen politischen Wahlen, namentlich Landtags- und Gemeindevertreterwahlen, viel dringender ist, haben die gesetzgebenden Stellen noch nicht eingesehen. Durch das nunmehr vorgesehene Verhältniswahlverfahren haben die Krankenkassenvertreterwahlen ein ganz anderes Gepräge erhalten. Die kleinen Gruppen und Parteien innerhalb der Arbeiterschaft, die Sonderbestrebungen verfolgen, beteiligten sich seither nur selten an den Wahlen, um sich nicht zu blamieren. Durch die Einführung der Verhältniswahl bekamen sie überall Mut und wagten sich ans Licht hervor. Für die freien Gewerkschaften